

Allgemeine Versicherungsbedingungen für „MeinPlan Basisrente – die fondsgebundene Basis-Rente der LV 1871“ mit fondsgebundenem Rentenbezug im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als →Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner. Bei der MeinPlan Basisrente im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) sind Sie als →Versicherungsnehmer zugleich auch die →versicherte Person des Vertrags. Für unser Versicherungsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Der Basisrentenvertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Basisrentenvertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Versicherungsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

Die Zertifizierung erfolgte durch das Bundeszentralamt für Steuern, Referat St II 8, Zertifizierungsstelle, 11055 Berlin, unter der Zertifizierungsnummer 006589, wirksam ab dem 12.11.2024.

Wichtige Fachbegriffe haben wir für Sie in unserem Glossar erläutert. Diese Begriffe sind im Folgenden jeweils mit einem „→“ gekennzeichnet.

Inhaltsverzeichnis

Der Versicherungsumfang	2	§ 18 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?	14
§ 1 Welche Leistungen erbringen wir in der →Aufschubzeit?	2	Ihre Pflichten, unsere Rechte und Pflichten	14
§ 2 Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenzahlungsbeginn?	3	§ 19 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?	14
§ 3 Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?	5	§ 20 Was müssen Sie beachten, wenn Sie eine Leistung verlangen (Obliegenheiten)?	15
Ihre Gestaltungsmöglichkeiten	7	§ 21 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?	15
§ 4 Welche Leistungsoptionen bietet Ihr Vertrag in der →Aufschubzeit?	7	§ 22 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?	16
§ 5 Welche Leistungsoptionen bietet Ihr Vertrag zum Rentenbeginn?	8	Leistungsempfänger	16
§ 6 Welche Leistungsoptionen bietet Ihr Vertrag nach Rentenbeginn?	8	§ 23 Wer erhält die Versicherungsleistung?	16
§ 7 Wann können Sie Zuzahlungen vornehmen?	8	Besonderheiten der fondsgebundenen Basis-Rentenversicherung	16
Beginn des Versicherungsschutzes	8	§ 24 Was passiert, wenn das →Fondsguthaben aufgebraucht ist?	16
§ 8 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	8	§ 25 Wie können Sie den aktuellen Wert Ihrer Versicherung erfahren?	16
Beitragszahlung	8	§ 26 Welche weiteren Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?	16
§ 9 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten und welche Lösungsmöglichkeiten bieten wir bei Zahlungsschwierigkeiten?	8	Sonstiges	16
§ 10 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	9	§ 27 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	16
Regelungen zur Fondsauswahl	10	§ 28 Wo ist der Gerichtsstand?	16
§ 11 Was gilt für die Fondsauswahl und wie können Sie →Investmentfonds wechseln?	10	§ 29 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?	17
§ 12 Was bieten wir Ihnen im Rahmen unserer →exklusiven Portfoliolösungen an?	10	§ 30 Welche der vorstehenden Bestimmungen können geändert werden?	17
§ 13 Welche regelbasierten Mechanismen zur Risikosteuerung bieten wir an?	11	§ 31 Was gilt bei eventuell eingeschlossenen Zusatzversicherungen?	17
§ 14 Was geschieht bei unplanmäßigen Veränderungen der →Investmentfonds?	12	§ 32 Was bedeutet die AltZertG-Vorrangklausel?	17
Kündigung und Beitragsfreistellung Ihres Vertrags	12	Anhang der AVB zur Berücksichtigung der Aufwendungen für Abschluss- und Vertriebskosten in unserer Bilanz	18
§ 15 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen und welche Leistungen erbringen wir?	12		
§ 16 Wann können Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?	12		
Kosten für den Versicherungsschutz	13		
§ 17 Wie werden die Kosten Ihres Vertrags verrechnet?	13		

Der Versicherungsumfang

Ihre Versicherung bietet eine aufgeschobene, lebenslange Rentenzahlung und optional einen Versicherungsschutz im Todesfall bis zum Rentenzahlungsbeginn, als auch danach.

Welche Leistungen für Sie gelten, hängt davon ab, für welche Optionen Sie sich entscheiden. Die vereinbarten Leistungen können Sie Ihrem →Versicherungsschein entnehmen. Nehmen Sie Änderungen während der Vertragslaufzeit vor, dokumentieren wir diese Ihnen gegenüber in Form eines Nachtrags zum →Versicherungsschein oder einer Änderungsmitteilung.

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir in der →Aufschubzeit?

Je nachdem welche Tarifvariante Sie gewählt haben, gilt eine der zwei folgenden Leistungsbeschreibungen:

1. Fondsgebundene Basis-Rentenversicherung ohne →Erlebensfallgarantie:

- a) Die fondsgebundene Basis-Rentenversicherung ohne →Erlebensfallgarantie bietet keine garantierte →Erlebensfallleistung zum Ende der →Aufschubzeit.

Die gezahlten Beiträge abzüglich Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten (siehe § 17) legen wir in die von Ihnen gewählten →Investmentfonds an.

Ihre Versicherung ist somit vor Ablauf der →Aufschubzeit unmittelbar an der Wertentwicklung eines Sondervermögens (Anlagestock) beteiligt. Dieses Sondervermögen besteht aus Anteilen von →Investmentfonds, an die die Leistungen aus Ihrem Vertrag gebunden sind. Wir legen den Anlagestock gesondert von unserem sonstigen Vermögen an. Die auf Ihren Vertrag anfallenden Fondsanteile bilden das →Fondsguthaben Ihrer Versicherung. Anfallende Überschüsse (siehe § 3) werden ebenfalls im →Fondsguthaben investiert.

Das →Fondsguthaben nennen wir bei der fondsgebundenen Basis-Rentenversicherung ohne →Erlebensfallgarantie auch →Vertragsguthaben Ihrer Versicherung.

- b) Die Versicherungsleistungen sind vom Wert des →Vertragsguthabens Ihrer Versicherung abhängig.

Den Wert des →Fondsguthabens ermitteln wir wie folgt: Die Anteile von →Investmentfonds werden mit dem Rücknahmepreis angesetzt. Wir multiplizieren die Anzahl der Fondsanteile in Ihrem Vertrag mit dem am jeweiligen Stichtag ermittelten Rücknahmepreis. Bei im Voraus bekannten Transaktionen (wie zum Beispiel der Beginn der Rentenzahlung), legen wir als Stichtag den Tag der Fälligkeit zugrunde. Sollte dieser Tag kein Börsentag sein, erfolgt die Umrechnung am nächsten Börsentag. Bei sofort auszuführenden Transaktionen erfolgt die Umrechnung spätestens am nächsten Börsentag nach Eingang Ihres Auftrags bei uns. Fondsanteile in Fremdwährung werden zu den dabei gültigen Tageskursen in Euro umgerechnet.

- c) Soweit die Erträge aus den im Anlagestock enthaltenen Vermögenswerten nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar dem Anlagestock zu. Sie erhöhen damit den Wert der Fondsanteile. Erträge, die ausgeschüttet werden, rechnen wir in Fondsanteile um. Wir schreiben diese Ihrem Vertrag gut.

- d) **Da die Wertentwicklung des →Fondsguthabens nicht vorauszusehen ist, können wir den Wert der Versicherungsleistung vor Beginn der Rentenzahlung nicht garantieren.**

Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der →Investmentfonds im Anlagestock einen Wertzuwachs zu erzielen. Bei Kursrückgängen tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung. Dies bedeutet, dass die Versicherungsleistung bei einer guten Fondsentwicklung höher sein wird als bei einer weniger guten Fondsentwicklung. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert des →Fondsguthabens zusätzlich beeinflussen.

2. Fondsgebundene Basis-Rentenversicherung mit →Erlebensfallgarantie:

- a) Die fondsgebundene Basis-Rentenversicherung mit →Erlebensfallgarantie bietet eine garantierte →Erlebensfallleistung zum Ende der →Aufschubzeit.

Die garantierte →Erlebensfallleistung ist diejenige Summe, die zum vereinbarten Ende der →Aufschubzeit mindestens zur Bildung einer Rente herangezogen wird. Sie müssen diesen Zeitpunkt erleben. Die garantierte →Erlebensfallleistung wird auch als garantiertes Kapital für Verrentung bezeichnet.

Sie können eine garantierte →Erlebensfallleistung zwischen zehn und 100 Prozent der vereinbarten Beiträge über die gesamte Laufzeit beziehungsweise in Prozent des vereinbarten Einmalbeitrags festlegen. Zuzahlungen zählen gemäß § 7 Absatz 1 nicht dazu. Der maximal mögliche Prozentsatz, der für die garantierte →Erlebensfallleistung gewählt werden kann, ist abhängig von bestimmten Parametern wie zum Beispiel der Dauer bis zum Rentenzahlungsbeginn.

- b) Um die garantierte Leistung im Erlebensfall sicherstellen zu können, verteilen wir nach einem regelbasierten Mechanismus Ihr Vermögen auf folgende Anlagetöpfe:

- konventionelles Sicherungsvermögen: Wir nennen dies →Garantieguthaben Ihrer Versicherung. Das →Garantieguthaben verzinsen wir mit dem →Rechnungszins in Höhe von 1 Prozent. Hinzu kommt eine Verzinsung aus der →Überschussbeteiligung (siehe § 3).

- →Fondsguthaben: Ihre Versicherung ist vor Ablauf der →Aufschubzeit unmittelbar an der Wertentwicklung eines Sondervermögens (Anlagestock) beteiligt. Dieses Sondervermögen besteht aus Anteilen von →Investmentfonds, an die die Leistungen aus Ihrem Vertrag gebunden sind. Wir legen den Anlagestock gesondert von unserem sonstigen Vermögen an. Die auf Ihren Vertrag anfallenden Fondsanteile bilden das →Fondsguthaben Ihrer Versicherung.

→Garantieguthaben und →Fondsguthaben bilden bei der fondsgebundenen Basis-Rentenversicherung mit →Erlebensfallgarantie zusammen das →Vertragsguthaben Ihrer Versicherung. Enthalten sind ebenfalls die zugeteilten Anteile an den →Bewertungsreserven (siehe § 3).

- c) Der regelbasierte Mechanismus zur Sicherstellung der →Erlebensfallgarantie funktioniert wie folgt:

Die gezahlten Beiträge abzüglich Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten (siehe § 17) führen wir dem →Vertragsguthaben zu.

Mindestens an jedem Monatsersten sowie mit jeder Beitragszahlung oder Zuzahlung prüfen wir, ob die Aufteilung des Vermögens auf →Garantieguthaben und →Fondsguthaben so gewählt ist, dass die →Erlebensfallgarantie nach versicherungsmathematischen Grundsätzen sichergestellt ist. Anfallende Überschüsse (siehe § 3) werden im →Fondsguthaben angelegt.

Insbesondere bei einer ungünstigen Wertentwicklung des →Fondsguthabens kann es erforderlich sein, dass wir einen Teil in das →Garantieguthaben umschichten müssen. Bei einer günstigen Wertentwicklung des →Fondsguthabens kann es zu Umschichtungen vom →Garantieguthaben in das →Fondsguthaben kommen.

- d) Die Versicherungsleistungen sind vom Wert des →Vertragsguthabens abhängig.

Den Wert des →Garantieguthabens berechnen wir nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zum Tag der Fälligkeit.

Den Wert des →Fondsguthabens ermitteln wir wie folgt: Die Anteile von →Investmentfonds werden mit dem Rücknahmepreis angesetzt. Wir multiplizieren die Anzahl der Fondsanteile in Ihrem Vertrag mit dem am jeweiligen Stichtag ermittelten Rücknahmepreis. Bei im Voraus bekannten Transaktionen (wie zum Beispiel der Beginn der Rentenzahlung), legen wir als Stichtag den Tag der Fälligkeit zugrunde. Sollte dieser Tag kein Börsentag sein, erfolgt die Umrechnung am nächsten Börsentag. Bei sofort auszuführenden Transaktionen erfolgt die Umrechnung spätestens am nächsten Börsentag nach Eingang Ihres Auftrags bei uns. Fondsanteile in Fremdwährung werden zu den dabei gültigen Tageskursen in Euro umgerechnet.

- e) Soweit die Erträge aus den im Anlagestock enthaltenen Vermögenswerten nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar dem Anlagestock zu. Sie erhöhen damit den Wert der Anteileinheiten. Erträge, die ausgeschüttet werden, rechnen wir in Anteileinheiten um. Wir schreiben diese Ihrem Vertrag gut.

- f) Da die Wertentwicklung des →Fondsguthabens nicht vorauszusehen ist, können wir den Wert der Versicherungsleistung vor Beginn der Rentenzahlung nur in Höhe der vertraglich vereinbarten Werte garantieren.

Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der →Investmentfonds im Anlagestock, einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung. Dies bedeutet, dass die Versicherungsleistung bei einer guten Fondsentwicklung höher sein wird als bei einer weniger guten Fondsentwicklung. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert des →Fondsguthabens zusätzlich beeinflussen.

3. Unsere Leistung bei Ihrem Tod in der →Aufschubzeit

Wenn Sie vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn sterben, gilt – je nachdem welche der nachfolgend genannten →Todesfalleistung Sie gewählt haben – folgendes:

a) „Keine“:

Ist keine →Todesfalleistung vereinbart, zahlen wir keine Leistung an die Hinterbliebenen. Die Versicherung erlischt.

b) „→Vertragsguthaben“:

Die Hinterbliebenen erhalten das zum Zeitpunkt des Todesfalles vorhandene →Vertragsguthaben als monatliche Rente ausgezahlt.

c) „→Vertragsguthaben, mindestens Beitragsrückgewähr“:

Die Hinterbliebenen erhalten das zum Zeitpunkt des Todesfalles vorhandene →Vertragsguthaben, mindestens die bereits eingezahlten Beiträge für die Hauptversicherung, als monatliche Rente ausgezahlt.

Hinterbliebene in diesem Sinne sind:

- der Ehegatte oder der Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft des Steuerpflichtigen,
- die Kinder, für die der Steuerpflichtige Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG hat.

Für die Berechnung der monatlichen Rente legen wir die Annahmen über die künftige Lebenserwartung des Hinterbliebenen zugrunde. Maßgeblich sind hierbei die Annahmen, die zum Beginn der Rentenzahlung für dann neu abzuschließende, vergleichbare Basis-Rentenversicherungen gelten.

Die Hinterbliebenenrente zahlen wir an Ihren Ehegatten oder Ihren Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenslang. Die Waisenrente zahlen wir, solange das rentenberechtigte Kind lebt, längstens jedoch, solange das Kind die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt.

Ist zum Zeitpunkt des Todes kein Hinterbliebener vorhanden, erlischt die Versicherung.

Die Wertermittlung Ihres →Fondsguthabens erfolgt an dem Tag, an dem die Sterbeurkunde bei uns eingeht. Sollte dieser Tag kein Börsentag sein, legen wir die Preise der Anteilseinheiten des nächsten Börsentages zugrunde.

Die Kalkulation der →Todesfalleistung erfolgt mit einer unternehmenseigenen Unisextafel. Diese basiert auf der von der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) entwickelten →Sterbetafel DAV1994T.

§ 2 Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenzahlungsbeginn?

Wenn Sie den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn erleben, zahlen wir eine lebenslange, ab Rentenbeginn garantierte, gleichbleibende oder steigende, monatliche Rente. Die Rentenzahlung erhalten Sie frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres. Wir zahlen die Rente solange Sie leben. Für unsere Leistungen ab Rentenzahlungsbeginn können Sie bis zum Rentenbeginn aus verschiedenen Optionen wählen. Zur Auswahl stehen Ihnen:

- →fondsgebundener Rentenbezug (siehe Absatz 1). Beim →fondsgebundenen Rentenbezug legen Sie zum Rentenbeginn eine neue Auswahl an →Investmentfonds für die Rentenbezugsphase fest. Es gilt § 11 Absatz 1.
- →klassischer Rentenbezug (siehe § 5 Absatz 2),

- eXtra-Renten-Option (siehe § 5 Absatz 2).

Wir werden Sie rechtzeitig vor Rentenbeginn auf Ihre Wahlmöglichkeiten hinweisen.

Ihr Antrag muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn in →Textform vorliegen. Wenn Sie die eXtra-Renten-Option wünschen, muss uns der Antrag bis spätestens drei Monate vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn vorliegen. Bis fünf Jahre vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn können Sie die vereinbarte →Todesfalleistung für den Rentenbezug neu festlegen (siehe Absatz 3).

1. Fondsgebundener Rentenbezug

a) Ermittlung der ab Beginn der Rentenzahlung garantierten Rente mittels →Rentenfaktor

Wenn Sie den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn erleben, entnehmen wir dem Anlagestock die auf Ihren Vertrag entfallenden Fondsanteile. Dies tun wir am Tag des vereinbarten Rentenbeginns. Sollte dieser Tag kein Börsentag sein, erfolgt die Umrechnung am nächsten Börsentag. Mit dem zum Rentenzahlungsbeginn vorhandenen Wert des →Vertragsguthabens und dem vereinbarten →Rentenfaktor (siehe Absatz b)) ermitteln wir eine lebenslange, ab Rentenbeginn garantierte Rente.

Um die ab Rentenbeginn garantierte Rente lebenslang sicherstellen zu können, verteilen wir nach einem regelbasierten Mechanismus Ihr Vermögen auf folgende Anlagetöpfe:

- konventionelles Sicherungsvermögen nach Rentenbeginn:

Wir nennen dies →Garantieguthaben im Rentenbezug Ihrer Versicherung. Dieses →Garantieguthaben verzinsen wir mit dem →Rechnungszins in Höhe von 1 Prozent. Hinzu kommt eine Verzinsung aus der →Überschussbeteiligung (inklusive angemessener Beteiligung an den →Bewertungsreserven) (siehe § 3).

- →Fondsguthaben im Rentenbezug:

Ihre Versicherung ist auch in der Rentenbezugszeit unmittelbar an der Wertentwicklung eines Sondervermögens (Anlagestock) beteiligt. Dieses Sondervermögen besteht aus Anteilen von →Investmentfonds, an die die Rentenleistungen aus Ihrem Vertrag gebunden sind. Wir legen den Anlagestock gesondert von unserem sonstigen Vermögen an. Die auf Ihren Vertrag anfallenden Fondsanteile bilden das →Fondsguthaben im Rentenbezug Ihrer Versicherung.

→Garantieguthaben im Rentenbezug und →Fondsguthaben im Rentenbezug bilden zusammen das →Vertragsguthaben im Rentenbezug Ihrer Versicherung. Enthalten sind ebenfalls die zugeteilten Anteile an den →Bewertungsreserven (siehe § 3).

Der regelbasierte Mechanismus funktioniert wie folgt:

Wir legen so viel im →Garantieguthaben im Rentenbezug an, wie es erforderlich ist, um nach versicherungsmathematischen Grundsätzen die garantierte Rentenleistung sicherzustellen. Alle übrigen Teile legen wir im →Fondsguthaben im Rentenbezug an. Soweit die Erträge aus den im Anlagestock enthaltenen Vermögenswerten nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar dem Anlagestock zu. Sie erhöhen damit den Wert der Anteilseinheiten. Erträge, die ausgeschüttet werden, rechnen wir in Anteilseinheiten um. Wir schreiben diese Ihrem Vertrag gut.

Mindestens an jedem Monatsersten prüfen wir, ob die Aufteilung des Vermögens auf →Garantieguthaben im Rentenbezug und →Fondsguthaben im Rentenbezug so gewählt ist, dass die garantierte Rentenzahlung sichergestellt ist. Insbesondere bei einer ungünstigen Wertentwicklung des →Fondsguthabens im Rentenbezug kann es zu Umschichtungen in das →Garantieguthaben im Rentenbezug kommen, um die garantierten Leistungen im Rentenbezug sicherzustellen. Bei einer günstigen Wertentwicklung des →Fondsguthabens im Rentenbezug kann es zu Umschichtungen vom →Garantieguthaben im Rentenbezug in das →Fondsguthaben im Rentenbezug kommen.

b) →Rentenfaktor

Der →Rentenfaktor gibt an, wie viel Rente wir Ihnen je 10.000 Euro →Vertragsguthaben monatlich zahlen. Für die Berechnung des →Rentenfaktors legen wir zugrunde:

- den →Rechnungszins von 1 Prozent und

- die unternehmenseigene Unisex Tafel für die Annahmen zur Lebenserwartung, basierend auf der von der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) entwickelten →Sterbetafel DAV2004R sowie
- die bei Vertragsbeginn festgelegten Kosten im Rentenbezug (siehe § 17 Absatz 3)

Anpassung des →Rentenfaktors nach oben

Bei Rentenbeginn vergleichen wir im Rahmen der vereinbarten →Rechnungsgrundlagen den →Rechnungszins und die unternehmenseigene Unisex Tafel mit dem dann geltenden →Rechnungszins und der dann geltenden unternehmenseigenen Unisex Tafel für vergleichbare Neuabschlüsse bei uns. Ergibt sich aus dem Vergleich ein höherer →Rentenfaktor, wenden wir diese Grundlagen für die Berechnung der Rente an. Die bei Vertragsbeginn festgelegten Kosten im Rentenbezug bleiben dabei unberücksichtigt.

Anpassung des →Rentenfaktors nach unten

Wir sind in bestimmten Fällen berechtigt, den →Rentenfaktor nach unten anzupassen. Dies gilt, wenn der vereinbarte Rechnungszins und die vereinbarte unternehmenseigene Unisex Tafel zur Berechnung des →Rentenfaktors voraussichtlich nicht mehr ausreichen, um unsere Rentenzahlungen auf Dauer zu sichern. Dabei muss einer der folgenden Umstände vorliegen, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren:

- die Lebenserwartung der Versicherten hat sich unerwartet stark erhöht oder
- die Rendite der Kapitalanlagen in unserem konventionellen Sicherungsvermögen ist nicht nur vorübergehend stark gesunken.

Eine Anpassung erfolgt an den dann geltenden →Rechnungszins und der dann geltenden unternehmenseigenen Unisex Tafel für vergleichbare Neuabschlüsse bei uns. Die bei Vertragsbeginn festgelegten Kosten im Rentenbezug bleiben dabei unberücksichtigt.

Das Recht zur Anpassung des →Rentenfaktors steht uns nur bis zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn zu.

Über Änderungen des →Rentenfaktors informieren wir Sie unverzüglich.

Eine Anpassung des →Rentenfaktors nach unten ist nur bis zur Höhe des garantierten →Rentenfaktors möglich (siehe c)). Wir berechnen die Rente mindestens mit dem garantierten →Rentenfaktor.

c) →Garantierter →Rentenfaktor

Den →garantierten →Rentenfaktor legen wir bei Abschluss des Vertrags fest.

Für die Berechnung des garantierten →Rentenfaktors legen wir zugrunde:

- den →Rechnungszins von 1 Prozent und
- die unternehmenseigene Unisex Tafel für die Annahmen zur Lebenserwartung, basierend auf der von der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) entwickelten →Sterbetafel DAV2004R, wobei ein Sicherheitsabschlag in Höhe von 30 Prozent berücksichtigt wird, sowie
- die bei Vertragsbeginn festgelegten Kosten im Rentenbezug (siehe § 17 Absatz 3).

d) Garantierte Rente bei Vereinbarung einer →Erlebensfallgarantie

Wenn Sie eine →Erlebensfallgarantie vereinbart haben (siehe § 1 Absatz 2), garantieren wir Ihnen bereits zu Vertragsabschluss eine garantierte Rente zum vereinbarten Rentenbeginn.

Sie ermittelt sich aus der garantierten →Erlebensfallleistung und den bei Vertragsbeginn geltenden →Rechnungsgrundlagen. Die →Rechnungsgrundlagen sind:

- der →Rechnungszins von 1 Prozent und
- die unternehmenseigene Unisex Tafel für die Annahmen zur Lebenserwartung, basierend auf der von der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) entwickelten →Sterbetafel DAV2004R, sowie

- die bei Vertragsbeginn festgelegten Kosten im Rentenbezug (siehe § 17 Absatz 3).

Die Höhe dieser Rente ist lebenslang garantiert. Diese bleibt auch bei einer Anpassung des →Rentenfaktors nach unten (siehe Absatz b) unverändert.

Anpassung der garantierten Rente nach oben

Bei Rentenbeginn vergleichen wir im Rahmen der vereinbarten →Rechnungsgrundlagen den →Rechnungszins und die unternehmenseigene Unisex Tafel mit dem dann geltenden →Rechnungszins und der dann geltenden unternehmenseigenen Unisex Tafel für vergleichbare Neuabschlüsse bei uns. Ergibt sich aus dem Vergleich eine höhere garantierte Rente, passen wir die garantierte Rente nach oben an. Die bei Vertragsbeginn festgelegten Kosten im Rentenbezug bleiben dabei unberücksichtigt.

e) Ermittlung der Gesamrente

Die Gesamrente, die wir auszahlen, setzt sich zusammen aus der ab Beginn der Rentenzahlung garantierten Rente und einer zusätzlichen Rentenleistung. Die Höhe der zusätzlichen Rentenleistung ist abhängig von den zugeteilten laufenden, jährlichen Überschussanteilen (zuzüglich angemessener Beteiligung an den →Bewertungsreserven) (siehe § 3) und der Wertentwicklung des →Fondsguthabens im Rentenbezug. Die Höhe der zusätzlichen Rentenleistung bestimmen wir erstmals zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn. Sie wird jährlich zum Stichtag des Rentenbeginns überprüft und neu festgelegt. Dies erfolgt nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Bei der jährlichen Überprüfung und Festlegung berücksichtigen wir den Wert des →Fondsguthabens im Rentenbezug zum 15. des Vormonats. Sollte dieser Tag kein Börsentag sein, erfolgt die Umrechnung am nächsten Börsentag. Mit jeder Rentenzahlung entnehmen wir die Gesamrente dem →Vertragsguthaben im Rentenbezug Ihrer Versicherung. Anteile, die wir Ihrem →Fondsguthaben im Rentenbezug entnehmen, werden mit dem Rücknahmepreis der →Investmentfonds angesetzt. Wir multiplizieren die Anzahl der Fondsanteile in Ihrem Vertrag mit dem Rücknahmepreis am Tag der Fälligkeit der Rente. Sollte dieser Tag kein Börsentag sein, erfolgt die Berechnung mit dem nächsten Börsentag.

Da die Höhe der Überschussbeteiligung (siehe § 3 Absatz 11) sowie die Wertentwicklung des →Fondsguthabens im Rentenbezug nicht vorauszusehen ist, können wir den Wert der Versicherungsleistung nach Rentenbeginn nur in Höhe der garantierten Rente garantieren. Die zusätzliche Rentenleistung kann auch Null Euro betragen.

f) Zahlungsmodalitäten der Gesamrente

Wir zahlen die Rente, solange Sie leben.

Wir zahlen die Rente monatlich an den vereinbarten Fälligkeitstagen.

Wir können bis zu zwölf Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen, falls die monatliche Rente bei Rentenzahlungsbeginn weniger als 50 Euro monatlich beträgt.

g) Leistung bei Tod

Sterben Sie, gilt Absatz 2.

h) Abfindung einer Kleinbetragsrente

Eine einmalige Leistung statt der Renten können Sie nicht verlangen. Wir sind allerdings berechtigt, zu Rentenzahlungsbeginn eine Kleinbetragsrente im Sinne von § 10 Absatz 1 Nr. 2 Sätze 3 und 4 in Verbindung mit § 93 Absatz 3 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) abzufinden. Nach dessen derzeitiger Fassung ist eine Kleinbetragsrente eine Rente, die bei gleichmäßiger Verrentung des gesamten zu Rentenzahlungsbeginn zur Verfügung stehenden Kapitals eine monatliche Rente ergibt, die ein Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (im Jahr 2024: 35,35 Euro monatlich) nicht übersteigt. Dabei sind bei der Berechnung dieses Betrags alle Basisrentenverträge insgesamt zu berücksichtigen, die Sie bei unserem Unternehmen abgeschlossen haben. Mit der Abfindung endet der Vertrag.

Diese Regelungen gelten auch, wenn nach dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn ein Versorgungsausgleich durchgeführt wird und sich dadurch die Rente auf eine Kleinbetragsrente verringert.

i) Wechselmöglichkeit beziehungsweise Wechsel in den →klassischen Rentenbezug

- Sie können in den →klassischen Rentenbezug wechseln (siehe § 5 Absatz 2). Ihr Antrag muss uns spätestens einen Monat vor dem Fälligkeitstag der nächsten Rente in →Textform vorliegen.
- Der →fondsgebundene Rentenbezug endet spätestens zum Stichtag des Rentenbeginns, an dem Sie das versicherungstechnische Alter 90 erreicht haben.

Beispiel: Ihr Rentenzahlungsbeginn ist am 1. Juli 2033 und Sie sind am 23. Mai 1950 geboren. Dann ist das versicherungstechnische Alter zum Rentenbeginn 83. Es ermittelt sich aus 2033 minus 1950. Dies ergibt 83. Der →fondsgebundene Rentenbezug endet spätestens sieben Jahre später, also zum 1. Juli 2040. Zu diesem Zeitpunkt haben Sie das versicherungstechnische Alter 90 erreicht.

Mit Erreichen dieses Zeitpunkts erfolgt ein Wechsel auf den →klassischen Rentenbezug (siehe § 5 Absatz 2). Bei einem Wechsel bleibt die garantierte Rente unverändert.

2. Unsere Leistung bei Tod nach Rentenbeginn

Wenn Sie nach dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn sterben, gilt – je nachdem, welche der nachfolgend genannten →Todesfallleistung Sie gewählt haben – Folgendes:

a) Keine →Todesfallleistung

Haben Sie keine →Todesfallleistung vereinbart, enden mit Ihrem Tod die Rentenzahlungen.

Aus dem →frei verfügbaren Fondsguthaben im Rentenbezug, welches gegebenenfalls zum Zeitpunkt des Todesfalles vorhanden ist, bilden wir eine lebenslange, monatliche gleichbleibende oder steigende Rente an Hinterbliebene. An Kinder erfolgt eine abgekürzte Rentenzahlung (innerhalb des in § 32 EStG genannten Zeitraumes und solange die dort genannten Voraussetzungen vorliegen).

Ist zum Zeitpunkt des Todes kein Hinterbliebener oder kein →frei verfügbares Fondsguthaben vorhanden, erbringen wir keine Leistung. Die Versicherung erlischt.

b) Rentenleistung an Hinterbliebene (→Rentengarantiezeit)

Bei Vertragsabschluss können Sie einen Zeitraum nach Rentenbeginn vereinbaren (→Rentengarantiezeit). Sterben Sie innerhalb dieses Zeitraums, zahlen wir eine Altersrente an die Hinterbliebenen. Der für die Bildung von Hinterbliebenenrenten verfügbare Betrag entspricht kalkulatorisch der (mit dem →Rechnungszins abgezinsten) Summe jener Altersrentenzahlungen in der zum Todeszeitpunkt garantierten Höhe, die ohne Eintritt des Todes bis zum Ablauf der →Rentengarantiezeit noch fällig geworden wäre. Hinzu kommt ein zum Zeitpunkt des Todesfalles gegebenenfalls vorhandenes, →frei verfügbares Fondsguthaben im Rentenbezug. Aus dem so ermittelten Betrag bilden wir eine lebenslange, monatliche gleichbleibende oder steigende Rente an Hinterbliebene. An Kinder erfolgt eine abgekürzte Rentenzahlung (innerhalb des in § 32 EStG genannten Zeitraumes und solange die dort genannten Voraussetzungen vorliegen).

Ist zum Zeitpunkt des Todes kein Hinterbliebener vorhanden, erbringen wir keine Leistung. Die Versicherung erlischt.

Sterben Sie nach Ablauf der →Rentengarantiezeit, enden die Rentenzahlungen mit Ihrem Tod. Aus dem →frei verfügbaren Fondsguthaben im Rentenbezug, welches gegebenenfalls zum Zeitpunkt des Todesfalles vorhanden ist, bilden wir eine lebenslange, monatliche gleichbleibende oder steigende Rente an Hinterbliebene. An Kinder erfolgt eine abgekürzte Rentenzahlung (innerhalb des in § 32 EStG genannten Zeitraumes und solange die dort genannten Voraussetzungen vorliegen). Ist zum Zeitpunkt des Todes kein →frei verfügbares Fondsguthaben vorhanden, erbringen wir keine Leistung. Die Versicherung erlischt.

Bis spätestens fünf Jahre vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn können Sie die →Rentengarantiezeit ändern. Sie können diese neu vereinbaren, verlängern, verkürzen oder ausschließen. Eine Verlängerung der →Rentengarantiezeit ist bis zur maximalen Dauer möglich. Sie können diese bei uns erfragen. Bei einer Anpassung der →Rentengarantiezeit ändern sich die Leistungen ab Rentenzahlungsbeginn.

- c) Für die Bestimmung der Todesfallleistung nach den Absätzen a) und b) gilt: Die Wertermittlung Ihres →Fondsguthabens im

Rentenbezug erfolgt an dem Tag, an dem die Sterbeurkunde bei uns eingeht. Sollte dieser Tag kein Börsentag sein, legen wir die Preise der Anteilseinheiten des nächsten Börsentages zugrunde.

Die Kalkulation der →Todesfallleistung erfolgt mit einer unternehmenseigenen unisex →Sterbetafel. Sie basiert auf der von der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) entwickelten →Sterbetafel DAV1994T.

§ 3 Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?

1. Wir beteiligen Sie gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an dem Überschuss und an den →Bewertungsreserven. Überschuss und →Bewertungsreserven zusammen bezeichnen wir als →Überschussbeteiligung. Die Leistung aus der →Überschussbeteiligung kann auch Null Euro betragen. In den folgenden Absätzen erläutern wir Ihnen,

- wie wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens ermitteln und wie wir diesen verwenden (Absatz 2),
- wie Ihr Vertrag an dem Überschuss beteiligt wird (Absätze 3 und 4),
- wie →Bewertungsreserven entstehen und wie wir diese Ihrem Vertrag zuordnen (Absatz 5),
- wie wir Ihren Vertrag in der →Aufschubzeit an dem Überschuss beteiligen (Absätze 6 bis 8),
- wie wir Ihren Vertrag nach Rentenbeginn an dem Überschuss beteiligen (Absätze 9 und 10),
- warum wir die Höhe der →Überschussbeteiligung Ihres Vertrags nicht garantieren können (Absatz 11) und
- wie wir Sie über die →Überschussbeteiligung informieren (Absatz 12).

Wie ermitteln wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens und wie verwenden wir diesen?

2. Den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens (Rohüberschuss) ermitteln wir nach handels- und aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Mit der Feststellung des Jahresabschlusses legen wir fest, welcher Teil des Rohüberschusses für die →Überschussbeteiligung aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung steht. Dabei beachten wir die aufsichtsrechtlichen Vorgaben, derzeit insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung). Den so festgelegten Teil des Rohüberschusses führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit wir ihn nicht als Direktgutschrift unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gutgeschrieben haben. Sinn der Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist es, Schwankungen des Überschusses über die Jahre auszugleichen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dürfen wir grundsätzlich nur für die →Überschussbeteiligung der →Versicherungsnehmer verwenden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen können wir hiervon mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abweichen.

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrags am Überschuss ergeben sich weder aus der Höhe des Rohüberschusses noch aus der Höhe der Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung.

Wie wird Ihr Vertrag an dem Überschuss beteiligt?

3. Bei der Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Verträge wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an. Hierzu haben wir gleichartige Versicherungen in Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir, um die Unterschiede bei den verschiedenen Versicherungsarten zu berücksichtigen. Unterscheiden sich die Tarife in einer Bestandsgruppe, so bilden wir innerhalb der Bestandsgruppen Gewinnverbände.

Ihre Versicherung gehört vor dem Rentenzahlungsbeginn dem Gewinnverband „FRV 2025 L“ in der Bestandsgruppe Fondsgebundene Rentenversicherung an und ab dem Beginn der Rentenzahlung zum Gewinnverband „AR 2025 L“. Wird bei Ausübung der eXtra-Renten-Option (siehe § 5 Absatz 2) eine

erhöhte Altersrente geleistet, gehört Ihre Versicherung ab dem Beginn der Rentenzahlung zum Gewinnverband „RK 2025 L“.

Wir verteilen den Überschuss in dem Maß, wie die Bestandsgruppen und Gewinnverbände zu seiner Entstehung beigetragen haben. Hat eine Bestandsgruppe oder ein Gewinnverband nicht zur Entstehung des Überschusses beigetragen, besteht insoweit kein Anspruch auf →Überschussbeteiligung.

- Der Vorstand legt jedes Jahr auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars fest, wie der Überschuss auf die Gewinnverbände verteilt wird. Ebenso setzt er die entsprechenden Überschussanteilsätze fest (Überschussdeklaration). Dabei achtet er darauf, dass die Verteilung verursachungsorientiert erfolgt.

Ihr Vertrag erhält auf der Grundlage der Überschussdeklaration Anteile an dem auf Ihren Gewinnverband entfallenden Teil des Überschusses. Die Mittel hierfür werden bei der Direktgut-schrift zulasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen.

Wie entstehen →Bewertungsreserven und wie ordnen wir diese Ihrem Vertrag zu?

- Bewertungsreserven können entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über ihrem jeweiligen handelsrechtlichen Buchwert liegt. Die →Bewertungsreserven, die nach den maßgebenden rechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Verträgen anteilig rechnerisch zu. Dabei wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an. Die Höhe der →Bewertungsreserven ermitteln wir jährlich neu.

Je nachdem, ob Sie eine →Erlebensfallgarantie eingeschlossen haben oder nicht, gilt das Folgende:

▪ **Fondsgebundene Basis-Rentenversicherung ohne →Erlebensfallgarantie:**

Ihre Beiträge werden nach Abzug der Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten (siehe § 17) vollständig in →Investmentfonds angelegt. Daher werden durch diesen Vertrag während der →Aufschubzeit keine →Bewertungsreserven verursacht. Eine Beteiligung an den →Bewertungsreserven erfolgt daher während der →Aufschubzeit nicht.

▪ **Fondsgebundene Basis-Rentenversicherung mit →Erlebensfallgarantie:**

Bei Beendigung des Vertrags während der →Aufschubzeit durch Tod – falls eine →Todesfalleistung vereinbart wurde – sowie bei Erleben des vereinbarten Rentenbeginns teilen wir den für diesen Zeitpunkt aktuell ermittelten Betrag an →Bewertungsreserven Ihrer Versicherung mindestens zur Hälfte zu. Die Anteile an den →Bewertungsreserven werden zusammen mit den übrigen Leistungsteilen in eine Rente umgewandelt.

Unabhängig davon, ob eine garantierte →Erlebensfalleistung vereinbart wurde, werden Basis-Rentenversicherungen in der Rentenbezugszeit über eine angemessene erhöhte laufende →Überschussbeteiligung an den →Bewertungsreserven beteiligt.

Bei der Festlegung dieser Überschussanteilsätze wird insbesondere die aktuelle Situation der →Bewertungsreserven berücksichtigt.

Nähere Erläuterungen zu den für Ihren Vertrag maßgeblichen →Bewertungsreserven können Sie unserem Geschäftsbericht entnehmen. Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den →Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Wie beteiligen wir Sie am Überschuss vor Rentenbeginn?

- Die einzelne Versicherung erhält laufende Überschussanteile. Eine Wartezeit entfällt. Die laufenden Überschussanteile bestehen aus:
 - Es wird ein Kostenüberschussanteil in Prozent der kalkulierten Verwaltungskosten (siehe § 17 Absatz 2) festgesetzt.
 - Ist eine garantierte →Erlebensfalleistung vereinbart, wird zusätzlich ein Zinsüberschuss in Prozent des konventionellen Sicherungsvermögens festgesetzt.

- Die Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVGs) erheben Gebühren für die Verwaltung eines →Investmentfonds. Diese Verwaltungsgebühr wird jedem →Investmentfonds direkt belastet. Bei →Investmentfonds mit einer höheren Verwaltungsgebühr erhalten wir üblicherweise von der KVG einen Teil der Verwaltungsgebühr als sogenannte Rückvergütung zurück. An dieser Rückvergütung beteiligen wir Sie in Form der fondsabhängigen →Überschussbeteiligung. Die Höhe der fondsabhängigen →Überschussbeteiligung ist abhängig von den jeweils gewählten →Investmentfonds. Wir legen die Höhe der fondsabhängigen →Überschussbeteiligung einmal jährlich im Rahmen der →Überschussbeteiligung in Prozent des →Fondsguthabens je →Investmentfonds fest.

- Ist eine garantierte →Erlebensfalleistung vereinbart, erbringen wir bei Vertragsbeendigung während der →Aufschubzeit durch Tod – falls eine →Todesfalleistung vereinbart wurde – sowie bei Erleben des vereinbarten Rentenbeginns darüber hinaus eine Leistung in Form von Anteilen an den →Bewertungsreserven. Diese werden zusammen mit den übrigen Leistungsteilen in eine Rente umgewandelt. Die Höhe des Anteilsatzes für die Beteiligung an den →Bewertungsreserven wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars unter Beachtung der maßgebenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen festgelegt.

- Die Überschüsse schreiben wir während der →Aufschubzeit den gewählten →Investmentfonds jeweils monatlich gut. Anfallende Überschüsse erhöhen somit das →Fondsguthaben.

Wie beteiligen wir Sie am Überschuss nach Rentenbeginn?

- Die einzelne Versicherung erhält laufende Überschussanteile (zuzüglich angemessener Beteiligung an den →Bewertungsreserven). Eine Wartezeit entfällt. Die laufenden Überschussanteile bestehen aus:

- einem Risikoüberschussanteil, auch Grundüberschuss genannt, in Prozent des →Garantieguthabens im Rentenbezug. Diese Überschüsse teilen wir jährlich zum Stichtag des Rentenbeginns zu.

- einem Zinsüberschuss in Prozent des →Garantieguthabens im Rentenbezug. Diese Überschüsse teilen wir jährlich zum Stichtag des Rentenbeginns zu.

- einem Grundüberschuss in Prozent des →Fondsguthabens im Rentenbezug, welches zur Absicherung der garantierten Rente benötigt wird. Diese Überschüsse teilen wir jährlich zum Stichtag des Rentenbeginns zu.

- einem Kostenüberschussanteil aus der fondsabhängigen →Überschussbeteiligung in Prozent des →Fondsguthabens im Rentenbezug. Die KVG erheben Gebühren für die Verwaltung eines →Investmentfonds. Diese Verwaltungsgebühr wird jedem →Investmentfonds direkt belastet. Bei →Investmentfonds mit einer höheren Verwaltungsgebühr erhalten wir üblicherweise von der KVG einen Teil der Verwaltungsgebühr als sogenannte Rückvergütung zurück. An dieser Rückvergütung beteiligen wir Sie in Form der fondsabhängigen →Überschussbeteiligung. Die Höhe der fondsabhängigen →Überschussbeteiligung ist abhängig vom gewählten →Investmentfonds. Wir legen die Höhe der fondsabhängigen →Überschussbeteiligung einmal jährlich im Rahmen der →Überschussbeteiligung in Prozent des →Fondsguthabens je →Investmentfonds fest. Diese Überschüsse schreiben wir im darauffolgenden Kalenderjahr monatlich gut.

- Alle Überschussanteile (zuzüglich angemessener Beteiligung an den →Bewertungsreserven) führen wir beim fondsgebundenen Rentenbezug dem →Vertragsguthaben im Rentenbezug zu.

Warum können wir die Höhe der →Überschussbeteiligung nicht garantieren?

- Die Höhe der →Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar sind. Sie sind von uns auch nur begrenzt beeinflussbar. Einflussfaktoren sind:
 - die Entwicklung der Kosten,
 - die Entwicklung des versicherten Risikos,
 - die Entwicklung der Rendite der Kapitalanlagen in unserem konventionellen Sicherungsvermögen. Bei der fondsgebundenen Basis-Rentenversicherung ohne →Erlebensfall-

garantie spielt dieser Einflussfaktor erst ab dem Rentenzahlungsbeginn eine Rolle und

- die Höhe der fondsabhängigen →Überschussbeteiligung.

Die Höhe der künftigen →Überschussbeteiligung kann nicht garantiert werden. Sie kann auch Null Euro betragen.

Wie informieren wir Sie über die →Überschussbeteiligung?

12. Die festgelegten Überschussanteilsätze veröffentlichen wir jährlich in unserem Geschäftsbericht. Diesen können Sie jederzeit bei uns anfordern.

Über den Stand Ihrer Ansprüche unterrichten wir Sie jährlich. Dabei berücksichtigen wir die →Überschussbeteiligung Ihres Vertrags.

Ihre Gestaltungsmöglichkeiten

§ 4 Welche Leistungsoptionen bietet Ihr Vertrag in der →Aufschubzeit?

1. Vorverlegung des Rentenbeginns

- a) Vor Ablauf der →Aufschubzeit können Sie einen früheren Rentenbeginn verlangen. Ihr Antrag muss uns spätestens einen Monat vor dem gewünschten Rentenzahlungsbeginn in →Textform vorliegen.

Hierfür setzen wir voraus, dass

- Sie zum Zeitpunkt der ersten vorverlegten Rentenzahlung das 62. Lebensjahr vollendet haben und
- die vorgezogene monatliche Rente mindestens 25 Euro beträgt.

Bei Versicherungen gegen laufende Beitragszahlung ist eine Vorverlegung erst ab Beginn des sechsten Versicherungsjahres möglich.

- b) Wenn Sie den Rentenbeginn vorverlegen, berechnen wir die vereinbarten Leistungen neu. Dies betrifft:

- die →Erlebensfalleistung (siehe § 1 Absatz 2),
- gegebenenfalls die →Todesfalleistung vor Rentenzahlungsbeginn (siehe § 1 Absatz 3),
- die Rente, den →Rentenfaktor sowie den garantierten →Rentenfaktor gemäß § 2 Absatz 1,
- gegebenenfalls die →Todesfalleistung nach Rentenzahlungsbeginn (siehe § 2 Absatz 2).

Dies tun wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Dabei legen wir die →Rechnungsgrundlagen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zugrunde. Die neuen garantierten Leistungen hängen maßgeblich vom Zeitpunkt der Vorverlegung des Rentenbeginns ab.

- c) Zum vorverlegten Rentenzahlungsbeginn stehen Ihnen die Wahlmöglichkeiten gemäß § 2 zur Verfügung.
- d) Der vereinbarte Zeitraum, in dem bei Ihrem Tod eine Rentenleistung an Hinterbliebene erfolgt (→Rentengarantiezeit), bleibt bei einer Vorverlegung unverändert.

2. Aufschub des Rentenbeginns

- a) Sie können den Rentenbeginn Ihrer Versicherung ohne erneute Risikoprüfung hinausschieben (Rentenaufschub). Hierfür gelten die nachfolgenden Bedingungen.
- b) Ein Rentenaufschub ist maximal bis zum 85. Lebensjahr möglich. Bis zu diesem Alter können Sie auch mehrmals aufschieben. Ihr Antrag muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn in →Textform vorliegen.
- c) Bei einem Rentenaufschub setzen wir voraus, dass Sie den vereinbarten Rentenbeginn erleben.
- d) Sie können wählen, ob Ihre Versicherung im Rentenaufschub beitragsfrei oder beitragspflichtig weitergeführt werden soll.

- e) Ein Aufschub ist nicht möglich, wenn Sie eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung vereinbart haben und die Berufsunfähigkeit im Sinne der Besonderen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung bereits eingetreten ist.

- f) Bei einem Rentenaufschub berechnen wir die vereinbarten Leistungen neu. Dies betrifft:

- die →Erlebensfalleistung (siehe § 1 Absatz 2),
- gegebenenfalls die →Todesfalleistung vor Rentenzahlungsbeginn (siehe § 1 Absatz 3),
- die Rente, den →Rentenfaktor sowie den garantierten →Rentenfaktor gemäß § 2 Absatz 1,
- gegebenenfalls die →Todesfalleistung nach Rentenzahlungsbeginn (siehe Absatz g) sowie § 2 Absatz 2).

Dies tun wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Dabei legen wir die →Rechnungsgrundlagen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zugrunde. Die neuen garantierten Leistungen hängen maßgeblich vom Zeitpunkt der Aufschiebung des Rentenbeginns ab.

- g) Mit einem Rentenaufschub kann sich der vereinbarte Zeitraum nach Rentenbeginn, in dem bei Ihrem Tod eine Altersrente an die Hinterbliebenen gezahlt wird (→Rentengarantiezeit), reduzieren. Er reduziert sich, wenn die maximal mögliche →Rentengarantiezeit für das neue Renteneintrittsalter überschritten wird. Die maximal mögliche →Rentengarantiezeit wird von uns festgelegt. Sie können diese bei uns erfragen. Wenn Sie keine Reduzierung der →Rentengarantiezeit wünschen, können Sie nicht aufschieben.

- h) Zum aufgeschobenen Rentenbeginn stehen Ihnen die Wahlmöglichkeiten gemäß § 2 zur Verfügung.

3. Änderung der vereinbarten →Erlebensfallgarantie

- a) Haben Sie bisher keine →Erlebensfallgarantie vereinbart (siehe § 1 Absatz 1), gilt:

Sie können für Ihre zukünftigen Beiträge eine garantierte →Erlebensfalleistung zum Rentenbeginn einschließen. Die →Erlebensfalleistung kann zwischen zehn und 100 Prozent der →Summe aus den zukünftigen Beiträgen betragen. Der maximal mögliche Prozentsatz, der gewählt werden kann, ist abhängig von bestimmten Parametern, wie zum Beispiel der verbleibenden Dauer bis zum Rentenzahlungsbeginn. Dadurch wechseln Sie in die Tarifvariante fondsgebundene Basis-Rentenversicherung mit →Erlebensfallgarantie (siehe § 1 Absatz 2). Für Ihre bisherigen Beiträge ist weiterhin keine →Erlebensfallgarantie vereinbart.

- b) Haben Sie bereits eine →Erlebensfallgarantie vereinbart (siehe § 1 Absatz 2), gilt:

- Sie können für Ihre zukünftigen Beiträge die vereinbarte →Erlebensfalleistung erhöhen oder reduzieren. Die →Erlebensfalleistung kann zwischen zehn und 100 Prozent der →Summe aus den zukünftigen Beiträgen betragen. Der maximal mögliche Prozentsatz, der gewählt werden kann, ist abhängig von bestimmten Parametern, wie zum Beispiel der verbleibenden Dauer bis zum Rentenzahlungsbeginn. Für Ihre bisherigen Beiträge ändert sich die vereinbarte →Erlebensfallgarantie nicht.

- Sie können bestimmen, dass zukünftige Beiträge nicht abgesichert werden. Dies entspricht einer garantierten →Erlebensfalleistung von null Prozent für zukünftige Beiträge. Damit sind Sie für diese Beiträge unmittelbar an der Wertentwicklung der →Investmentfonds beteiligt. Für Ihre bisherigen Beiträge ändert sich die vereinbarte →Erlebensfallgarantie nicht.

- c) Ihr Antrag muss uns spätestens einen Monat vor der nächsten Beitragsfälligkeit vorliegen, zu der die Änderung wirksam werden soll.

Eine Änderung der vereinbarten →Erlebensfallgarantie ist frühestens nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres möglich. Eine Änderung der →Erlebensfallgarantie kann einmal pro Versicherungsjahr erfolgen. Sie kann nicht erfolgen, wenn in einem Versicherungsjahr bereits ein Lock-in (siehe Absatz 4) erfolgt ist.

- d) Die übrigen versicherungstechnischen Daten, wie etwa die Beitragszahlungsweise, die Höhe Ihres Beitrags oder der

vorgesehene Rentenzahlungsbeginn bleiben bei einer Änderung unverändert.

4. Absicherung Ihres Börsenerfolges (Lock - in - Funktion) vor Rentenbeginn:

- Sie können das frei verfügbare →Fondsguthaben vollständig oder teilweise ab dem nächsten Monatsersten absichern. Damit steht Ihnen der abzuschließende Betrag zum vereinbarten Rentenbeginn garantiert zur Verfügung (Lock - in - Funktion).
- Über die gesamte Vertragslaufzeit können maximal 200.000 Euro abgesichert werden.
- Haben Sie bisher keine →Erlebensfallgarantie vereinbart (siehe § 1 Absatz 1), gilt: mit einem Lock – in wechseln Sie in die Tarifvariante fondsgebundene Basis-Rentenversicherung mit →Erlebensfallgarantie (siehe § 1 Absatz 2).

Haben Sie bereits eine →Erlebensfallgarantie vereinbart (siehe § 1 Absatz 2), gilt: ein Lock – in erhöht Ihre bisherige →Erlebensfallgarantie.

- Ihr Antrag muss uns spätestens einen Monat vor dem Monatsersten vorliegen, zu dem die Änderung wirksam werden soll. Eine Änderung ist frühestens nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres möglich. Pro Versicherungsjahr können Sie maximal einen Lock – in vornehmen. Ein Lock – in kann nicht erfolgen, wenn in einem Versicherungsjahr bereits eine Änderung der →Erlebensfallgarantie (siehe Absatz 3) erfolgt ist.
- Die übrigen versicherungstechnischen Daten, wie etwa die Beitragszahlungsweise, die Höhe Ihres Beitrags oder der vorgesehene Rentenzahlungsbeginn bleiben bei einer Änderung unverändert.

§ 5 Welche Leistungsoptionen bietet Ihr Vertrag zum Rentenbeginn?

1. Kapitalwahlrecht

Ein Kapitalwahlrecht besteht nicht.

2. Wechsel-Option

Sie können einmalig zum Altersrentenübergang den Wechsel in eine fondsgebundene Basis-Rentenversicherung im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) mit klassischem Rentenbezug sowie mit eXtra-Renten-Option verlangen. Für diese Basis-Rentenversicherung gelten die zum Zeitpunkt des ursprünglichen Vertragsabschlusses gültigen →Rechnungsgrundlagen einer Basis-Rentenversicherung im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) mit klassischem Rentenbezug.

Der Antrag hierfür muss uns spätestens einen Monat, im Fall der eXtra-Renten-Option spätestens drei Monate vor dem gewünschten Rentenbeginn zugehen. Sie können diese Option auch dann ausüben, wenn Sie den Rentenbeginn vorverlegen oder aufschieben.

Nach dem Beginn der Rentenzahlung kann die eXtra-Renten-Option nicht mehr gewählt werden.

§ 6 Welche Leistungsoptionen bietet Ihr Vertrag nach Rentenbeginn?

Absicherung Ihres Börsenerfolges (Lock – in - Funktion) nach Rentenbeginn

Sie können das →frei verfügbare Fondsguthaben im Rentenbezug ab dem nächsten Monatsersten absichern. Dies bedeutet, dass sich die garantierte Rente ab der nächsten Fälligkeit erhöht. Wir bezeichnen dies als Lock – in.

Ihr Antrag muss uns spätestens einen Monat vor der nächsten Fälligkeit der Rente in →Textform vorliegen, zu der die Änderung wirksam werden soll. Pro Kalenderjahr können Sie maximal einen Lock – in vornehmen.

§ 7 Wann können Sie Zuzahlungen vornehmen?

- Sie können jederzeit vor Rentenbeginn eine Zuzahlung leisten. Die Zuzahlung muss mindestens 200 Euro betragen.

Im Standardfall erhöhen Sie mit einer Zuzahlung Ihr →Fondsguthaben. Eine gegebenenfalls vereinbarte →Erlebensfallgarantie (siehe § 1 Absatz 2) bleibt davon unberührt. Die Zuzahlung legen wir nach Abzug der Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten (siehe § 17) in den gewählten →Investmentfonds an. Maßgeblich für die Wertfestlegung der Zuzahlung ist der Preis der Fondsanteile spätestens des nächsten Börsentages, nach dem wir die Zuzahlung erhalten haben.

- Alternativ können Sie bei uns anfragen, ob Sie für die Zuzahlung eine garantierte →Erlebensfallleistung vereinbaren können. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Die Höhe der garantierten →Erlebensfallleistung kann zwischen zehn und 100 Prozent der Zuzahlung betragen. Sollte dies möglich sein, steht Ihnen die garantierte →Erlebensfallleistung für die Zuzahlung zum Ende der →Aufschubzeit mindestens zur Verfügung. Wir führen die Zuzahlung nach Abzug der Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten (siehe § 17) dem →Vertragsguthaben zu (siehe § 1 Absatz 2). Maßgeblich für die Wertfestlegung der Zuzahlung ist der Preis der Fondsanteile spätestens des nächsten Börsentages, nach dem wir die Zuzahlung erhalten haben.
- Die maximale Höhe einer Zuzahlung bestimmt sich nach der steuerlichen Abzugsfähigkeit. Möchten Sie eine höhere Zuzahlung leisten, ist eine Vereinbarung mit uns erforderlich. Hinsichtlich der steuerlichen Abzugsfähigkeit beachten Sie bitte § 9 Absatz 12.
- Sollten Sie eine erfolgte Lastschrift widerrufen (Rücklastschrift), werden wir die auf Ihre Zuzahlung entfallenden Fondsanteile wieder veräußern. Sofern die Lastschrift aufgrund eines unberechtigten Widerrufs zurückgegeben wird, haften Sie uns für den hieraus entstandenen Schaden. Dies gilt nicht im Falle eines berechtigten Widerrufs. Ein berechtigter Widerruf liegt beispielsweise vor, wenn der Lastschrifteinzug unautorisiert, das heißt ohne Ihr Mandat, erfolgt ist. Ein Schaden kann uns insbesondere dadurch entstehen, dass wir die auf die Zuzahlung entfallenden Fondsanteile zu einem geringeren Wert verkaufen müssen.
- Zuzahlungen erhöhen – je nachdem welche Leistung Sie vereinbart haben – auch die →Todesfallleistung Ihrer Versicherung (siehe § 1 Absatz 3). Entsprechende Informationen können Sie der Abrechnung Ihrer Zuzahlung entnehmen.
- Für Zuzahlungen gelten die →Rechnungsgrundlagen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Hinsichtlich der Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten gelten die Regelungen von § 17 entsprechend.

Beginn des Versicherungsschutzes

§ 8 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im →Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings kann unsere Leistungspflicht entfallen, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen (siehe § 9 Absätze 2 und 3 und § 10).

Beitragszahlung

§ 9 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten und welche Lösungsmöglichkeiten bieten wir bei Zahlungsschwierigkeiten?

- Als →Versicherungsnehmer sind Sie der Beitragszahler für diesen Vertrag. Die Beiträge zu Ihrer Versicherung können Sie je nach Vereinbarung entweder in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag) oder monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich zahlen. Die →Versicherungsperiode umfasst bei Einmalbeitrags- und Jahreszahlung ein Jahr, ansonsten entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr beziehungsweise ein halbes Jahr.
- Den ersten Beitrag oder den Einmalbeitrag müssen Sie unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrags zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten Versicherungsbeginn.

Unverzüglich heißt, ohne schuldhaftes Zögern. Der Versicherungsbeginn ist im →Versicherungsschein angegeben. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten →Versicherungsperiode fällig.

3. Die Beiträge können ausschließlich im Lastschriftverfahren gezahlt werden. Wir buchen sie jeweils zu den in Absatz 1 genannten Terminen von dem uns angegebenen Konto ab.
4. Sie haben den Beitrag **rechtzeitig** gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (Absatz 2) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn wir vereinbart haben, den Beitrag von einem Konto einzuziehen, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:

- Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
- Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

5. Sie übermitteln Ihre Beiträge auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.
6. Bei laufender Beitragszahlung sind die Beiträge bis zum Schluss der →Versicherungsperiode zu entrichten, in der Sie sterben, längstens jedoch bis zum vereinbarten Ablauf der →Beitragszahlungsdauer.
7. Wenn eine Leistung fällig wird, werden wir etwaige Beitragsrückstände mit dieser verrechnen.
8. Sollte sich Ihre finanzielle Situation ändern und bei Ihnen Zahlungsschwierigkeiten auftreten, bieten wir Ihnen verschiedene Möglichkeiten an (siehe Absätze 9 bis 11). Wir informieren Sie auf Ihren Wunsch auch jederzeit über diese Möglichkeiten.

9. Stundung

Sie können verlangen, dass die Beitragszahlung für Ihre Versicherung ausgesetzt wird. Eine solche Stundung ist für maximal 24 Monate möglich. Während der Elternzeit ist abweichend davon eine Stundung von maximal 36 Monaten möglich.

Der Todesfallschutz bleibt während dieser Zeit in vollem Umfang erhalten.

Für eine Stundung der Beiträge ist eine Vereinbarung in →Textform mit uns erforderlich. Wir setzen voraus, dass das →Vertragsguthaben zu Beginn des Stundungszeitraums mindestens 1.000 Euro beträgt.

Während des Stundungszeitraums fallen keine Zinsen aufgrund der Stundung für Sie an.

Nach Ablauf des Stundungszeitraums können Sie die gestundeten Beiträge:

- in einem Betrag nachzahlen oder
- in Form einer Beitragserhöhung auf die restliche →Beitragszahlungsdauer verteilen, oder
- in monatlichen, vierteljährlichen, halbjährlichen, jährlichen Raten über einen Zeitraum von maximal 48 Monaten nachentrichten.

Die Nachzahlungsmöglichkeit bestimmt sich nach der steuerlichen Abzugsfähigkeit. Möchten Sie mehr Beiträge leisten, ist eine Vereinbarung mit uns erforderlich. Hinsichtlich der steuerlichen Abzugsfähigkeit beachten Sie bitte Absatz 12.

Sie müssen die gestundeten Beiträge jedoch nicht nachzahlen. In diesem Fall reduzieren sich die garantierten Leistungen nach den Regeln der Versicherungsmathematik um die gestundeten Beiträge.

Wenn eine Leistung während des Stundungszeitraums fällig wird, verrechnen wir etwaige Beitragsrückstände mit der Leistung.

Sofern Sie eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung abgeschlossen haben, gelten ergänzende Voraussetzungen für die

Stundung. Diese können Sie den Besonderen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung entnehmen.

10. Erhöhung des Beitrags

Eine Erhöhung des Beitrags können Sie in →Textform jeweils mit einer Frist von einem Monat zur nächsten Beitragsfälligkeit beantragen. Dabei ist Folgendes von Ihnen zu beachten:

Die maximale Höhe des neuen Beitrags bestimmt sich nach der steuerlichen Abzugsfähigkeit. Möchten Sie höhere Beiträge leisten, ist eine Vereinbarung mit uns erforderlich. Hinsichtlich der steuerlichen Abzugsfähigkeit beachten Sie bitte Absatz 12.

Mit der Erhöhung berechnen wir unsere Leistungen mit den →Rechnungsgrundlagen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses neu.

Falls Sie eine Berufsunfähigkeitszusatzversicherung abgeschlossen haben, behalten wir uns das Recht vor, eine erneute Risikoprüfung vorzunehmen oder eine Wartezeit für den Erhöhungsteil zu vereinbaren. Unter Umständen kann es vorkommen, dass lediglich eine Erhöhung der Hauptversicherung möglich ist.

11. Herabsetzung des Beitrags (Reduzierung)

Sie können Ihren Beitrag reduzieren. Eine Reduzierung des Beitrags können Sie in →Textform jeweils mit einer Frist von einem Monat zur nächsten Beitragsfälligkeit beantragen. Dies entspricht einer teilweisen Beitragsfreistellung (siehe § 16 Absätze 1 bis 4).

Sie können Ihren Vertrag auch vollständig beitragsfrei stellen (siehe § 16).

12. Steuerliche Abzugsfähigkeit Ihrer Beiträge und Zuzahlungen

Die Abzugsfähigkeit Ihrer jährlichen Beiträge inklusive geleisteter Zuzahlungen ist pro Kalenderjahr auf den steuerlich zulässigen Höchstbetrag für Altersvorsorgeaufwendungen begrenzt. Detailliertere Informationen zur Abzugsfähigkeit können Sie dem Informationsblatt „Allgemeine Angaben über die Steuerregelungen“ entnehmen. Dieses Informationsblatt haben Sie mit den vorvertraglichen Informationen erhalten.

§ 10 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erster Beitrag oder Einmalbeitrag

1. Wenn Sie den ersten Beitrag oder den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten, – solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
2. Ist der erste Beitrag oder der Einmalbeitrag noch nicht gezahlt, wenn der Versicherungsfall eintritt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in →Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im →Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

3. Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen in →Textform eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.
4. Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
5. Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie sich noch immer mit Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie ebenfalls hinweisen.

Im Fall der Kündigung wandelt sich der Vertrag in eine beitragsfreie Versicherung um (siehe § 16).

6. Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Nachzahlen können Sie nur innerhalb eines Monats nach der Kündigung. Wurde die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden, können Sie innerhalb eines Monats nach Fristablauf nachzahlen.

Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam, und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

7. Können Sie einen Folgebeitrag nicht zahlen, bieten wir Ihnen umfangreiche Möglichkeiten zur Anpassung (siehe § 9). Sie können sich jederzeit an uns wenden, um die verschiedenen Möglichkeiten zu besprechen.

Regelungen zur Fondsauswahl

§ 11 Was gilt für die Fondsauswahl und wie können Sie →Investmentfonds wechseln?

1. Informationen zur aktuellen Fondsauswahl und unseren →exklusiven Portfoliolösungen (siehe § 12) veröffentlichen wir auf der Internetseite www.lv1871.de/fonds.

Sie können entweder im Rahmen einer individuellen Fondsauswahl bis zu 20 verschiedene →Investmentfonds wählen oder sich alternativ für eine →exklusive Portfoliolösung (siehe § 12) entscheiden. Sofern Sie eine individuelle Fondsauswahl vereinbart haben, muss der Prozentanteil pro →Investmentfonds mindestens ein Prozent betragen. Es sind nur ganzzahlige Prozentsätze möglich. Die Summe der prozentualen Anteile muss insgesamt 100 Prozent ergeben.

Für jede Zuzahlung in der →Aufschubzeit (siehe § 7) können Sie eine separate Fondsauswahl treffen. Sie können sich hier wiederum entweder für eine individuelle Fondsauswahl oder alternativ für eine →exklusive Portfoliolösung entscheiden.

Ihrem →Fondsguthaben beziehungsweise Ihrem →Fondsguthaben im Rentenbezug dürfen insgesamt bis zu 40 →Investmentfonds zugrunde liegen.

2. Sie können jederzeit kostenlos die Fondsauswahl für das bestehende →Fondsguthaben (→Shift) als auch die Anlageaufteilung für zukünftige Beträge (→Switch) ändern (siehe Absätze 3 und 4). Hierbei können Sie aus allen →Investmentfonds und →exklusiven Portfoliolösungen unserer aktuellen Auswahl wählen.

Bei einem →Shift oder →Switch bleiben die technischen Daten zu Ihrer Versicherung unverändert. Technische Daten sind beispielsweise der Versicherungsbeginn, der Rentenzahlungsbeginn, der Beitrag oder eine eventuell vereinbarte →Erlebensfallgarantie.

3. **Umschichtung des bestehenden →Fondsguthabens (→Shift) vor Rentenbeginn**

Wenn Sie Ihr →Fondsguthaben in andere →Investmentfonds oder in eine →exklusive Portfoliolösung (siehe § 12) umschichten möchten (→Shiften), übertragen wir das →Fondsguthaben gemäß Ihrer Festlegung ganz oder teilweise auf die neu gewünschten →Investmentfonds. Hierbei rechnen wir das →Fondsguthaben in Anteileneinheiten der neu bestimmten →Investmentfonds um. Dabei legen wir den Kurs des Börsentages zugrunde, an dem der Fondswechsel ausgeführt wird.

Die Umschichtung führen wir spätestens am nächsten Börsentag nach Eingang Ihres Auftrags bei uns durch. Ist ein →Shift zu einem späteren Termin gewünscht, führen wir die Änderung an dem von Ihnen genannten Termin durch. Eine Änderung kann nur zu einem Börsentag erfolgen. Ist der gewünschte Termin kein Börsentag, führen wir die Änderung am nächsten Börsentag, der auf den gewünschten Termin folgt, durch. Die Umschichtung von

→Fondsguthaben auf →Investmentfonds, die Ihrem →Fondsguthaben bereits zugrunde liegen, gilt ebenfalls als →Shift.

Bei einem →Shift ändert sich die Anlageaufteilung für zukünftige Beträge nicht. Solange Sie die Anlageaufteilung der künftigen Beträge nicht ändern (siehe Absatz 4), erfolgt die Anlage entsprechend Ihrer bisher gewählten Fondsaufteilung. Sie können jedoch beides gleichzeitig beantragen.

4. **Änderung der Anlageaufteilung für zukünftige Beträge (→Switch) vor Rentenbeginn**

Wenn Sie Ihre künftigen Beträge in andere →Investmentfonds oder in eine →exklusive Portfoliolösung (siehe § 12) anlegen möchten (→Switchen), legen Sie eine neue Anlageaufteilung fest. Es gelten die Regelungen von Absatz 1. Die Änderung führen wir spätestens am nächsten Arbeitstag nach Eingang Ihres Auftrags bei uns durch. Ist ein →Switch zu einem späteren Termin gewünscht, führen wir die Änderung an dem von Ihnen genannten Termin durch.

Das bestehende →Fondsguthaben ist von einer Änderung der Anlageaufteilung nicht betroffen und verbleibt in den bisher angesparten →Investmentfonds. Sie können jedoch beides gleichzeitig beantragen.

5. **→Shift und →Switch nach Rentenbeginn**

Sie können die →Investmentfonds auch im Rentenbezug ändern. Möchten Sie die →Investmentfonds und/oder die Aufteilung auf die einzelnen →Investmentfonds ändern, führen wir einen →Shift und →Switch gleichzeitig durch. Dies bedeutet: die neu festgelegte Auswahl an →Investmentfonds und/oder die neue Aufteilung gelten sowohl für das bestehende →Fondsguthaben im Rentenbezug als auch für die Anlage zukünftiger Beträge.

Das →Fondsguthaben im Rentenbezug wird von uns in Anteileneinheiten der neu bestimmten →Investmentfonds umgerechnet. Dabei legen wir den Kurs des Börsentages zugrunde, an dem der Fondswechsel ausgeführt wird. Die Umschichtung führen wir spätestens am nächsten Börsentag nach Eingang Ihres Auftrags bei uns durch. Ist die Änderung zu einem späteren Termin gewünscht, führen wir die Änderung an dem von Ihnen genannten Termin durch. Ist der gewünschte Termin kein Börsentag, führen wir die Änderung am nächsten Börsentag, der auf den gewünschten Termin folgt, durch. Künftige Beträge werden ab diesem Zeitpunkt ebenfalls gemäß der neuen Anlageaufteilung investiert.

§ 12 Was bieten wir Ihnen im Rahmen unserer →exklusiven Portfoliolösungen an?

1. Wir bieten Ihnen neben einer Auswahl an einzelnen →Investmentfonds auch →exklusive Portfoliolösungen an.

Eine →exklusive Portfoliolösung setzt sich aus verschiedenen →Investmentfonds zusammen. Dieses Portfolio aus verschiedenen →Investmentfonds wird von uns nach bestimmten Anlagegrundsätzen zusammengestellt. In regelmäßigen Abständen überprüfen wir es und passen es gegebenenfalls an. Die LV 1871 ist berechtigt, mit der →exklusiven Portfoliolösung einen Vermögensverwalter zu beauftragen.

Die Anlagegrundsätze einer →exklusiven Portfoliolösung beschreiben, nach welchen Kriterien die Auswahl der →Investmentfonds für das jeweilige Portfolio erfolgt.

Jede →exklusive Portfoliolösung verfolgt dabei ein bestimmtes Anlageziel (zum Beispiel langfristiger Kapitalerhalt).

Die Anlagegrundsätze und das Anlageziel einer gewählten →exklusiven Portfoliolösung können Sie dem zugehörigen Factsheet entnehmen. Dieses haben Sie gemeinsam mit Ihren Vertragsunterlagen erhalten.

2. Allgemeine Informationen zu unseren →exklusiven Portfoliolösungen sowie deren aktuelle Zusammensetzung und Wertentwicklung werden auf der Internetseite www.lv1871.de/fonds veröffentlicht.
3. Haben Sie eine →exklusive Portfoliolösung ausgewählt, erfolgt die Anlage derjenigen Beträge, die in →Investmentfonds angelegt werden, jeweils gemäß der aktuell festgelegten Aufteilung in der →exklusiven Portfoliolösung.

Die Auswahl der →Investmentfonds sowie deren Gewichtung innerhalb des Portfolios erfolgt durch das Kapitalanlagemanagement der LV 1871 beziehungsweise durch den beauftragten Vermögensverwalter auf Basis der dieser →exklusiven Portfoliölösung zugrundeliegenden Anlagegrundsätze.

Mindestens einmal jährlich wird die Entwicklung und Zusammensetzung des Portfolios überprüft, und gegebenenfalls neu festgelegt. Die LV 1871 beziehungsweise der beauftragte Vermögensverwalter übernimmt daher unter Berücksichtigung der festgelegten Anlagegrundsätze und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen in Ihrem Auftrag nach eigenem Ermessen und ohne vorherige Einholung von Weisungen die Verwaltung der Ihrem Vertrag zugrundeliegenden →Investmentfonds.

Durch die unterschiedliche Wertentwicklung der einzelnen →Investmentfonds im Zeitverlauf kann sich deren Gewichtung innerhalb des Portfolios ändern. Enthält Ihre →exklusive Portfoliölösung ein integriertes →Ausgleichsmanagement, wird die Gewichtung mindestens einmal jährlich überprüft und gegebenenfalls neu festgelegt oder auf die Ausgangsaufteilung zurückgeführt (Rebalancing).

Änderungen in der →exklusiven Portfoliölösung wirken sich sowohl auf das bestehende →Fondsguthaben in der →exklusiven Portfoliölösung aus als auch für die Anlage zukünftiger Beträge.

4. Wenn Sie sich für eine →exklusive Portfoliölösung entscheiden, wählen Sie diese zu 100 Prozent. Eine →exklusive Portfoliölösung kann nicht mit weiteren →Investmentfonds oder →exklusiven Portfoliölsungen kombiniert werden. Sie haben jedoch die Möglichkeit, dass Sie für Zuzahlungen eine separate Fondsauswahl treffen (siehe § 11 Absatz 1).

Wenn Sie einen →Shift oder einen →Switch vornehmen möchten (siehe § 11 Absätze 2 bis 5), wird eine bis dahin ausgewählte →exklusive Portfoliölösung beendet. Die zu diesem Zeitpunkt enthaltenen →Investmentfonds werden, soweit Sie nichts Abweichendes bestimmen, in Ihrem Vertrag einzeln weitergeführt. Spätere Änderungen im Rahmen der →exklusiven Portfoliölösung haben keinen Einfluss mehr auf Ihren Vertrag.

5. Für das Management der von Ihnen ausgewählten →exklusiven Portfoliölösung fallen keine zusätzlichen Kosten an.
6. Wir behalten uns das Recht vor, aus wichtigem Grund jederzeit auch für bereits bestehende Versicherungsverträge →exklusive Portfoliölsungen aus unserer Auswahl zu entfernen. Als wichtiger Grund kommen insbesondere in Betracht:
 - Ein für eine sinnvolle Auswahlentscheidung nicht mehr ausreichendes Angebot von →Investmentfonds auf dem Markt, die den Anforderungen der jeweiligen Anlagegrundsätze genügen.
 - Eine Änderung der für das Vertragsverhältnis relevanten Steuergesetze.
 - Die Beendigung der Zusammenarbeit mit einem beauftragten Vermögensverwalter.

Wird die von Ihnen gewählte →exklusive Portfoliölösung geschlossen, werden grundsätzlich die bis dahin im Rahmen der →exklusiven Portfoliölösung für Sie erworbenen Investmentfondsanteile in Ihrem Vertrag einzeln weitergeführt, und neue Anlagebeträge gemäß der zuletzt festgelegten Anlageaufteilung angelegt.

Sollte Ihre Versicherung von einer derartigen Änderung betroffen sein, werden wir Sie unverzüglich benachrichtigen. Sie haben dann auch die Möglichkeit, andere →Investmentfonds oder eine andere →exklusive Portfoliölösung aus unserer jeweils aktuellen Auswahl zu benennen. Kosten entstehen hierbei für Sie nicht.

7. Risikohinweis

Das Erreichen eines bestimmten Anlageerfolges beziehungsweise des angestrebten Anlagezieles kann nicht garantiert werden. Die Wertentwicklung ist nicht vorherzusehen. Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der im Rahmen der →exklusiven Portfoliölösung erworbenen →Investmentfonds einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung. Dies bedeutet, dass die Versicherungsleistung bei einer guten Fondsentwicklung höher sein wird als bei einer weniger guten Fondsentwicklung. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert zusätzlich beeinflussen. Wir übernehmen aus diesem Grund keine Haftung für die Erreichung

eines bestimmten Anlageerfolges beziehungsweise der angestrebten Anlageziele.

§ 13 Welche regelbasierten Mechanismen zur Risikosteuerung bieten wir an?

1. Start-Optimierung bei Einmalbeiträgen und Zuzahlungen (→Anlaufmanagement) vor Rentenbeginn

Für Einmalbeiträge und Zuzahlungen bieten wir Ihnen die Möglichkeit eines kostenfreien →Anlaufmanagements.

Mit dem →Anlaufmanagement legen wir den Einmalbeitrag beziehungsweise die Zuzahlung schrittweise in Zielfonds an. Sie können dabei den Zeitraum des →Anlaufmanagements zwischen drei und 60 Monaten (Anlaufphase) frei wählen. Des Weiteren legen Sie den oder die →Investmentfonds für das →Anlaufmanagement aus unserer Anlaufmanagement-Palette fest. Dabei fließt der Einmalbeitrag beziehungsweise die Zuzahlung zunächst in den oder die von Ihnen gewählten risikoärmeren →Investmentfonds. Während der Anlaufphase schichten wir das Guthaben aus den risikoärmeren →Investmentfonds monatlich und unabhängig vom Kapitalmarktverlauf in die Zielfonds um.

Sie können ein →Anlaufmanagement jederzeit kündigen.

Sie können für jede Zuzahlung ein separates →Anlaufmanagement vereinbaren. Das heißt: Haben Sie für eine bereits erfolgte Zuzahlung ein →Anlaufmanagement gewählt, hat dieses keinen Einfluss auf das →Anlaufmanagement für die neue Zuzahlung.

2. →Ausgleichsmanagement (Rebalancing) vor Rentenbeginn

Sofern Sie eine individuelle Fondsauswahl vereinbart haben, bieten wir Ihnen die Möglichkeit eines kostenfreien →Ausgleichsmanagements an.

Durch die unterschiedliche Wertentwicklung der einzelnen →Investmentfonds im Zeitverlauf kann sich deren Gewichtung innerhalb des Portfolios ändern. Während der →Aufschubzeit kann es daher sinnvoll sein, die →Investmentfonds auf die Ausgangsallokation zurückzuführen (→Ausgleichsmanagement oder auch Rebalancing genannt). Mit dem →Ausgleichsmanagement kann verhindert werden, dass sich das Risikoprofil Ihres Fondsportfolios in eine nicht vorhersehbare Richtung verändert.

Haben Sie ein →Ausgleichsmanagement vereinbart, wird jährlich zum Stichtag des Versicherungsbegins das vorhandene →Fondsguthaben derjenigen →Investmentfonds, die sich in Ihrer aktuellen Fondsauswahl befinden, entsprechend der gewählten Aufteilung der →Investmentfonds umgeschichtet. →Investmentfonds, die sich in Ihrem Fondsportfolio befinden, aber in die nicht mehr aktiv angelegt wird, sind von dieser Umschichtung nicht betroffen. Ein eingeschlossenes →Anlaufmanagement oder →Ablaufmanagement bleiben vom →Ausgleichsmanagement unberührt.

Sie können das →Ausgleichsmanagement für eine individuelle Fondsauswahl jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen kündigen. Sie können ein gekündigtes →Ausgleichsmanagement jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen wieder aktivieren.

Sie können ein →Ausgleichsmanagement auch neu einschließen. Ihr Antrag muss uns spätestens zwei Wochen vor dem gewünschten Starttermin in →Textform vorliegen.

Sofern Sie eine →exklusive Portfoliölösung vereinbart haben, gilt § 12 Absatz 3.

3. Vermögensabsicherung zum Rentenbeginn (→Ablaufmanagement)

Wir bieten Ihnen die Möglichkeit eines kostenfreien regelbasierten →Ablaufmanagements an. Gegen Ende der →Aufschubzeit kann es sinnvoll sein, das →Fondsguthaben in stärker sicherheitsorientierte →Investmentfonds anzulegen, weil diese geringeren Schwankungen unterliegen. Das vermindert zwar die Chancen, zusätzliche hohe Kurssteigerungen zu erzielen, kann aber das Verlustrisiko bei einem Kursrückgang verringern (Sicherung Ihres Börsenerfolges).

Sie legen den Zeitraum des →Ablaufmanagements zwischen zwölf und 120 Monaten (zehn Jahre) fest. Des Weiteren bestimmen Sie den oder die →Investmentfonds für das →Ablaufmanagement aus unserer Ablaufmanagement-Palette. Das →Ablaufmanagement endet spätestens mit dem Ablauf der →Aufschubzeit.

Haben Sie das →Ablaufmanagement bei Vertragsabschluss vereinbart, beginnen wir zu dem von Ihnen gewählten Zeitpunkt vor dem vereinbarten Rentenbeginn mit der Sicherung Ihres Börsenerfolges. Wir schichten unabhängig vom Kapitalmarktverlauf Ihr →Fondsguthaben monatlich in die von Ihnen gewählten, risikoärmeren →Investmentfonds um. Über den Beginn des →Ablaufmanagements werden wir Sie rechtzeitig informieren. Sie können zu diesem Zeitpunkt die →Investmentfonds für das →Ablaufmanagement neu festlegen. Weitere Informationen und Erläuterungen erhalten Sie mit unserem Schreiben.

Sie können ein →Ablaufmanagement jederzeit kündigen. Eine erneute Aktivierung ist ebenfalls möglich.

Haben Sie das →Ablaufmanagement nicht bei Vertragsabschluss vereinbart, werden wir Sie spätestens fünf Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn auf diese Option hinweisen (Ablaufcheck). Sie haben dann die Möglichkeit das →Ablaufmanagement nachträglich in →Textform zu beantragen.

4. →Ausgleichsmanagement (Rebalancing) nach Rentenbeginn

Sofern Sie eine individuelle Fondsauswahl vereinbart haben, bieten wir Ihnen die Möglichkeit eines kostenfreien →Ausgleichsmanagements.

Durch die unterschiedliche Wertentwicklung der einzelnen →Investmentfonds im Zeitverlauf kann sich deren Gewichtung innerhalb des Portfolios ändern. Im →fondsgesunden Rentenbezug kann es daher sinnvoll sein, die →Investmentfonds auf die Ausgangsallokation zurückzuführen (→Ausgleichsmanagement oder auch Rebalancing genannt). Mit dem →Ausgleichsmanagement kann verhindert werden, dass sich das Risikoprofil Ihres Fondsportfolios in eine nicht vorhersehbare Richtung verändert.

Haben Sie ein →Ausgleichsmanagement vereinbart, wird jährlich zum Stichtag des Rentenbeginns das vorhandene →Fondsguthaben im Rentenbezug entsprechend der gewählten Aufteilung der →Investmentfonds umgeschichtet.

Sie können ein →Ausgleichsmanagement jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen kündigen. Sie können ein gekündigtes →Ausgleichsmanagement jederzeit wieder aktivieren. Sie können ein →Ausgleichsmanagement auch neu einschließen. Ihr Antrag muss uns spätestens zwei Wochen vor dem gewünschten Starttermin in →Textform vorliegen.

Sofern Sie eine exklusive Portfoliolösung vereinbart haben, gilt § 12 Absatz 3.

§ 14 Was geschieht bei unplanmäßigen Veränderungen der →Investmentfonds?

- Das Fondsangebot kann im Laufe der Zeit aus unterschiedlichen Gründen Veränderungen unterworfen sein.

Solche Gründe können beispielsweise sein:

- die Schließung oder Auflösung eines →Investmentfonds durch die Fondsgesellschaft,
- die nachträgliche Erhebung oder Erhöhung von Kosten, mit denen wir beim Fondseinkauf belastet werden,
- die Einstellung von An- und Verkauf,
- die Beendigung unserer Kooperation mit der entsprechenden Fondsgesellschaft,
- →Investmentfonds erfüllen die ursprüngliche Anlagestrategie aus Sicht des Vermögensverwalters oder aus unserer Sicht nicht mehr beziehungsweise entsprechen der Anlagephilosophie des gewählten Portfolios nicht mehr.

- In solchen Fällen sind wir berechtigt, den betroffenen →Investmentfonds aus unserer Auswahl zu entfernen. Dies gilt auch für bereits bestehende Versicherungsverträge.
- Sollte Ihre Versicherung von einer Änderung nach Absatz 1 oder 2 betroffen sein, werden wir Sie unverzüglich benachrichtigen. Ab Zugang einer derartigen Benachrichtigung können Sie innerhalb von vier Wochen einen →Investmentfonds aus unserer jeweils aktuellen Auswahl benennen, der anstelle des bei uns nicht mehr zur Anlage zur Verfügung stehenden →Investmentfonds treten soll. Dies gilt für die Anlage zukünftiger Beträge und

gegebenenfalls – je nach Art des Vorfalles – auch für die Umschichtung des bestehenden →Fondsguthabens beziehungsweise →Fondsguthaben im Rentenbezug.

- Benennen Sie innerhalb der gesetzten Frist keinen →Investmentfonds, sind wir berechtigt, einen Wechsel vorzunehmen. Dabei wählen wir einen →Investmentfonds, der nach Meinung des Verantwortlichen Aktuars ein vergleichbares Anlageprofil bietet. Einen entsprechenden →Investmentfonds sowie den Fondswechselstichtag werden wir Ihnen bereits in der in Absatz 3 genannten Benachrichtigung benennen.
- In besonderen Fällen müssen wir einen →Investmentfonds kurzfristig aus unserer Fondsauswahl entfernen. Das kann zum Beispiel erforderlich sein, wenn der →Investmentfonds oder die Kapitalverwaltungsgesellschaft insolvent wird oder wenn der Kauf oder Verkauf von Fondsanteilen durch unseren Kooperationspartner nicht oder nur eingeschränkt möglich ist. In diesen Fällen können wir den →Investmentfonds übergangsweise durch ein risikoarmes Investment, welches wir festlegen, ersetzen. Wir leiten unverzüglich das in Absatz 3 und 4 beschriebene Austauschverfahren ein.
- Kosten entstehen hierbei für Sie nicht.

Kündigung und Beitragsfreistellung Ihres Vertrags

§ 15 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen und welche Leistungen erbringen wir?

1. Kündigung

Sie können Ihre Versicherung jederzeit – jedoch nur vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn – zum Schluss der laufenden →Versicherungsperiode (siehe § 9 Absatz 1) in →Textform kündigen. Die Kündigung wird zum Schluss der →Versicherungsperiode wirksam, in der wir Ihre Kündigung erhalten haben. Maßgebend ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei uns.

2. Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung bei Kündigung

Bei Kündigung wandelt sich die Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzter Rente um. Für die Bemessung der herabgesetzten beitragsfreien Rente gilt § 16. Eine Versicherung gegen Einmalbeitrag wird unverändert fortgeführt.

Ein Anspruch auf Auszahlung eines Rückkaufwertes bei Kündigung besteht nicht.

3. Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrags sind wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten (siehe § 17) nur geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Rente vorhanden. Auch in den Folgejahren erreichen die Mittel für die Bildung einer beitragsfreien Rente nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge.

4. Keine Beitragsrückzahlung

Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 16 Wann können Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?

Beitragsfreistellung

- Anstelle einer Kündigung nach § 15 Absatz 1 können Sie in →Textform verlangen, zum Beginn der nächsten →Versicherungsperiode von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit zu werden. Es ist ausreichend, dass der Antrag bis spätestens einen Tag vor dem gewünschten Wirksamkeitstermin in →Textform bei uns eingeht. Die Beitragsfreistellung wird zum Schluss der →Versicherungsperiode wirksam, in der wir Ihren Antrag erhalten haben.

2. Eine teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht können Sie verlangen, wenn der fortzuzahlende Beitrag jährlich mindestens 300 Euro beträgt.
3. Bei Beitragsfreistellung bestimmen wir das →Vertragsguthaben Ihrer Versicherung, das zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung in der Versicherung beziehungsweise in dem beitragsfrei gestellten Teil der Versicherung vorhanden ist. Auf der Grundlage dieses Betrags bilden wir ein beitragsfreies Depot. Aus diesem zahlen wir bei Fälligkeit die Versicherungsleistung aus.

Bei der fondsgebundenen Basis-Rentenversicherung mit →Erlebensfallgarantie ermitteln wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den →Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation eine reduzierte garantierte →Erlebensfallleistung.

Ist für den Todesfall eine garantierte →Todesfallleistung vereinbart (siehe § 1 Absatz 3), reduziert sich diese nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Die dann garantierten Leistungen hängen maßgeblich vom Zeitpunkt der Beitragsfreistellung des Vertrags ab.

4. **Wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrags ist das →Vertragsguthaben nach Beitragsfreistellung in der Regel deutlich niedriger als die Summe der gezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten (siehe § 17) finanziert werden. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der gezahlten Beiträge zur Verfügung.**

5. Keine Beitragsrückzahlung

Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

6. Wiederaufnahme der Beitragszahlung nach Beitragsfreistellung (Wiederinkraftsetzung)

Zu beitragsfreigestellten Versicherungen können Sie innerhalb von drei Jahren nach der Umstellung die Wiederaufnahme der Beitragszahlung in →Textform beantragen (Wiederinkraftsetzung). Den notwendigen Änderungsantrag senden wir Ihnen auf Anforderung zu. Dabei legen wir die →Rechnungsgrundlagen bei Vertragsabschluss zugrunde.

Eine Wiederinkraftsetzung nach Ablauf von drei Jahren erfordert unsere Zustimmung.

Bei Wiederinkraftsetzung wird Ihr Vertrag mit der ursprünglich vereinbarten Beitragshöhe beitragspflichtig fortgeführt. Eine Fortführung erhöhtem oder mit reduziertem Beitrag ist möglich (siehe § 9 Absätze 10 und 11).

7. Befristete Beitragsfreistellung

Sie können bereits zu Beginn der Beitragsfreistellung eine Wiederaufnahme der Beitragszahlung (Wiederinkraftsetzung) beantragen. Dabei legen Sie bereits bei Beitragsfreistellung einen Termin für die Wiederinkraftsetzung fest. Es gelten die Regelungen von Absatz 6.

8. Nachzahlung der Beiträge

Sofern die Wiederaufnahme der Beitragszahlung innerhalb von sechs Monaten nach Beitragsfreistellung erfolgt, können Sie die fehlenden Beiträge aus der Beitragsfreistellung:

- in einem Betrag nachzahlen oder
- in monatlichen, vierteljährlichen, halbjährlichen, jährlichen Raten über einen Zeitraum von maximal 48 Monaten nachentrichten.

Die Nachzahlungsmöglichkeit bestimmt sich nach der steuerlichen Abzugsfähigkeit. Möchten Sie mehr Beiträge leisten, ist eine Vereinbarung mit uns erforderlich. Hinsichtlich der steuerlichen Abzugsfähigkeit beachten Sie bitte § 9 Absatz 12.

Sie müssen die Beiträge jedoch nicht nachzahlen. Liegt die Wiederaufnahme der Beitragszahlung sieben Monate oder später nach Beitragsfreistellung, besteht kein Anrecht auf diese Rückzahlungsmöglichkeiten.

Kosten für den Versicherungsschutz

§ 17 Wie werden die Kosten Ihres Vertrags verrechnet?

Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Diese Kosten haben wir bei der Tarifikalkulation berücksichtigt. Diese müssen nicht gesondert gezahlt werden. Es handelt sich dabei um Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten (Verwaltungskosten).

Wir bieten verschiedene Vergütungsmodelle an, aus denen Ihr Versicherungsvermittler wählen kann. Das zugrundeliegende Vergütungsmodell beruht auf einer Vereinbarung zwischen Ihrem Versicherungsvermittler und uns. Je nach dem zugrundeliegenden Vergütungsmodell, gibt es Unterschiede bei den Kosten Ihres Vertrags. So ändert sich beispielsweise die Höhe der Kosten, die Bezugsgröße der Kosten oder der Zeitpunkt, zu dem Kosten entnommen werden. Das zugrundeliegende Vergütungsmodell finden Sie in Ihrem →Versicherungsschein.

1. Abschluss- und Vertriebskosten

a) Einmalige Abschluss- und Vertriebskosten

Vergütungsmodell „PCS“ und „MIX“

Es fallen einmalige Abschluss- und Vertriebskosten als Prozentsatz der Beitragssumme an.

Die Beitragssumme ist bei Verträgen mit laufender Beitragszahlung die Summe der vereinbarten Beiträge über die gesamte Laufzeit. Bei Einmalbeiträgen und Zuzahlungen ist die Beitragssumme der Einmalbeitrag beziehungsweise die Zuzahlung selbst.

Getilgt werden diese Kosten bei Verträgen mit laufender Beitragszahlung in gleichmäßigen Beträgen nach den →Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation innerhalb der ersten fünf Vertragsjahre. Dies bedeutet: in diesen fünf Jahren werden Ihre Beiträge vorrangig dafür verwendet, die einmaligen Abschluss- und Vertriebskosten zu tilgen. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag an Abschluss- und Vertriebskosten ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5 Prozent der Beiträge beschränkt, die von Ihnen während der Laufzeit des Vertrags zu zahlen sind.

Bei →Beitragszahlungsdauern unter fünf Jahren werden die einmaligen Abschluss- und Vertriebskosten in der verbleibenden →Beitragszahlungsdauer getilgt.

Bei Einmalbeiträgen und Zuzahlungen werden die einmaligen Abschluss- und Vertriebskosten sofort mit Eingang der Zahlung getilgt.

Zu den einmaligen Abschluss- und Vertriebskosten gehören beispielsweise die Aufwendungen für die Einrichtung des Vertrags und insbesondere Provisions- oder Courtagezahlungen an den Versicherungsvermittler.

Wir bilanzieren die Abschluss- und Vertriebskosten gemäß dem sogenannten Zillmerverfahren. Details zum Zillmerverfahren können Sie dem Anhang der AVB (Allgemeine Versicherungsbedingungen) zur Berücksichtigung der Aufwendungen für Abschluss- und Vertriebskosten in unserer Bilanz entnehmen. Das Zillmerverfahren hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Leistungen aus Ihrem Versicherungsvertrag. Dieser Hinweis dient ausschließlich der vertraglichen Klarstellung, da nur so eine Aktivierung zukünftiger, noch nicht fälliger Beträge in Höhe geleisteter, aber noch nicht getilgter Abschlussaufwendungen in unserem Jahresabschluss möglich ist. Die Klausel und die Aktivierung haben für Ihren Vertrag keine Folgen.

Diese Kostenart fällt nicht an, wenn ihrem Vertrag das Vergütungsmodell „PP“ oder „NAV“ zugrunde liegt.

b) Laufende Abschluss- und Vertriebskosten

Vergütungsmodell „PP“

Es fallen laufende Abschluss- und Vertriebskosten als Prozentsatz von jedem Beitrag an, ebenso als Prozentsatz einer jeden Zuzahlung. Mit jeder Zahlung werden diese Kosten getilgt.

Zu den laufenden Abschluss- und Vertriebskosten gehören beispielsweise die Aufwendungen für die Einrichtung des Vertrags und insbesondere Provisions- oder Courtagezahlungen an den Vermittler.

Diese Kostenart fällt nicht an, wenn Ihrem Vertrag das Vergütungsmodell „PSC“, „MIX“ oder „NAV“ zugrunde liegt.

c) Ausgabeaufschläge

Es fallen keine Ausgabeaufschläge an.

2. Übrige Kosten (Verwaltungskosten) bis zum Rentenbeginn

a) Für Ihren Vertrag gilt Folgendes:

- Wir erheben Verwaltungskosten als Prozentsatz von jedem Beitrag beziehungsweise von dem Einmalbeitrag sowie von jeder Zuzahlung. Mit jeder Zahlung werden diese Kosten getilgt.
- Wir erheben Verwaltungskosten monatlich in Form eines festen Eurobetrags. Diese Kosten werden Ihrem →Vertragsguthaben entnommen.
- Wir erheben Verwaltungskosten als Prozentsatz des gebildeten Kapitals pro Jahr. Der Prozentsatz liegt zwischen einem Mindest- und einem Maximalwert. Das gebildete Kapital setzt sich zusammen aus dem konventionellen Sicherungsvermögen (garantiertes Deckungskapital), dem →Fondsguthaben und den zugeordneten →Bewertungsreserven und entspricht damit dem →Vertragsguthaben Ihres Vertrages. Hierbei bilden wir jeweils eine sogenannte Kapitalkostengruppe für das konventionelle Sicherungsvermögen und für das Fondsguthaben. Die Prozentsätze auf die einzelnen Kapitalkostengruppen unterscheiden sich. Diese Kosten werden monatlich Ihrem →Vertragsguthaben entnommen.

b) Verwaltungskosten entstehen beispielsweise durch Aufwände für die laufende Vertragsverwaltung, für Korrespondenzen oder die Betreuung Ihres Vertrags. Darüber hinaus beinhalten die Verwaltungskosten auch die Kosten der gewählten →Investmentfonds, die auf Seiten der Kapitalanlagegesellschaften entstehen. Bei den übrigen Kosten handelt es sich um Verwaltungskosten.

c) Die Entnahme von Kosten aus dem →Fondsguthaben kann bei extrem ungünstiger Entwicklung der im Anlagestock enthaltenen Werte dazu führen, dass das →Fondsguthaben vor Fälligkeit der Versicherungsleistung aufgebraucht ist (siehe § 24).

3. Übrige Kosten (Verwaltungskosten) im Rentenbezug

a) Von jeder Rentenzahlung ziehen wir laufende Verwaltungskosten als Prozentsatz der gezahlten Leistung ab.

b) Wir erheben Verwaltungskosten als Prozentsatz des gebildeten Kapitals pro Jahr. Der Prozentsatz liegt zwischen einem Mindest- und einem Maximalwert. Das gebildete Kapital setzt sich zusammen aus dem konventionellen Sicherungsvermögen (garantiertes Deckungskapital), dem →Fondsguthaben im Rentenbezug und den zugeordneten →Bewertungsreserven und entspricht damit dem →Vertragsguthaben im Rentenbezug Ihres Vertrages. Hierbei bilden wir jeweils eine sogenannte Kapitalkostengruppe für das → frei verfügbare Fondsguthaben im Rentenbezug und eine Kapitalkostengruppe für die restlichen Bestandteile des gebildeten Kapitals. Die Prozentsätze auf die einzelnen Kapitalkostengruppen unterscheiden sich. Diese Kosten werden monatlich Ihrem →frei verfügbarem Fondsguthaben im Rentenbezug entnommen.

c) Verwaltungskosten entstehen beispielsweise durch Aufwände für die laufende Vertragsverwaltung, für Korrespondenzen oder die Betreuung Ihres Vertrags. Bei den übrigen Kosten handelt es sich um Verwaltungskosten.

4. Höhe der Kosten

Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen. Das Produktinformationsblatt haben Sie mit den vorvertraglichen Informationen erhalten.

§ 18 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

Anlassbezogene Kosten

1. Bei Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich sind von Ihnen die vom Gericht aufgrund der Teilungsordnung festgelegten Eurobeträge zu entrichten. Wir

entnehmen diese bei Durchführung des Versorgungsausgleichs dem →Vertragsguthaben.

Sonstige Kosten

2. Von § 17 und § 18 Absatz 1 unberührt bleiben gesetzliche Schadenersatzansprüche.

Ihre Pflichten, unsere Rechte und Pflichten

§ 19 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

1. Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in →Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung erheblich sind, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in →Textform stellen.

Das gilt insbesondere auch für Fragen nach

- gegenwärtigen und früheren Erkrankungen,
- gesundheitlichen Störungen und Beschwerden,
- Rauchverhalten,
- der abgeschlossenen Ausbildung,
- der beruflichen Tätigkeit einschließlich deren Ausgestaltung,
- bestehenden, beendeten oder beantragten Versicherungsverträgen,
- Freizeitverhalten,
- Familiensituation.

2. Wird der Vertrag von einem Vertreter von Ihnen geschlossen, sind bei einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung und deren Folgen sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die von Ihnen zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Rechtsfolgen einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung

3. Nachfolgend informieren wir Sie, unter welchen Voraussetzungen wir bei einer Verletzung der Anzeigepflicht

- vom Vertrag zurücktreten können,
- den Vertrag kündigen können,
- den Vertrag ändern können,
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten können.

Rücktritt

4. Wenn die Anzeigepflicht verletzt wird, können wir vom Vertrag zurücktreten.

Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, sofern wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Dies müssen Sie uns nachweisen.

5. Im Fall des Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurücktreten, leisten wir jedoch unter folgender Voraussetzung trotzdem:

Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefährlichen Umstand, der

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls,
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Dies müssen Sie uns nachweisen.

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

6. Wenn wir vom Vertrag zurücktreten, erlischt die Versicherung. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

7. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist. In diesem Fall können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
8. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, sofern wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände geschlossen hätten, wenn auch zu anderen Bedingungen. Dies müssen Sie uns nachweisen. Wir verzichten auf unser Kündigungsrecht, sofern die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.
9. Wenn wir den Vertrag kündigen, wandelt er sich in einen beitragsfreien Vertrag nach Maßgabe des § 16 um.

Vertragsänderung

10. Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu anderen Bedingungen geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil.

Die Vertragsanpassung erfolgt in Form einer Beitragserhöhung und/oder Ausschlussklausel. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldhaft verletzt, erfolgt die Anpassung des Vertrags rückwirkend. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, verzichten wir auf das Recht zur Vertragsanpassung.

11. Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen, wenn
 - wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als zehn Prozent erhöhen,
 - wir den Versicherungsschutz für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsänderung hinweisen. Im Falle einer Kündigung wird Ihr Vertrag in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt (siehe § 15 Absatz 2)

Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte

12. Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Dies muss durch gesonderte Mitteilung in →Textform erfolgen.
13. Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
14. Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.
15. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsabschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch noch innerhalb von zehn Jahren nach Vertragsabschluss geltend machen. Haben Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist nach Satz 1 zehn Jahre.

Anfechtung

16. Wir können den Vertrag auch anfechten. Voraussetzung ist, dass unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrags durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist. Absatz 6 gilt entsprechend.

Die Vereinbarung einer erhöhten Altersrente (eXtra-Renten-Option) nach § 5 Absatz 2 könnten wir anfechten, wenn auf die hierfür zugrunde liegende individuelle Einschätzung Ihres Gesundheitszustandes durch unrichtige Angaben bewusst oder gewollt Einfluss genommen worden ist.

Die Frist für die Anfechtung beträgt ein Jahr und beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem wir von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt haben. Die Anfechtung können wir nur innerhalb von zehn Jahren nach Vertragsabschluss ausüben.

Leistungserweiterung / Wiederherstellung der Versicherung

17. Die Absätze 1 bis 16 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung vorgenommen wird. Die Fristen nach Absatz 15 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung des Vertrags für den geänderten oder wiederhergestellten Teil neu.

Erklärungsempfänger

18. Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist.
19. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, können wir den Inhaber des →Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

§ 20 Was müssen Sie beachten, wenn Sie eine Leistung verlangen (Obliegenheiten)?

1. Wir erbringen Leistungen aus dem Versicherungsvertrag gegen Vorlage des →Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag Ihrer Geburt. Zudem können wir die Auskunft nach § 22 verlangen.
2. Vor jeder Rentenzahlung können wir auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben.
3. Ihr Tod muss uns unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern mitgeteilt werden. Außer den in Absatz 1 genannten Unterlagen muss uns eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort vorgelegt werden.
4. Wenn eine Leistung für den Todesfall vor dem vereinbarten Rentenbeginn vereinbart wurde, muss uns zusätzlich ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache vorgelegt werden. Aus dem Zeugnis muss sich Beginn und Verlauf der Krankheit, die zu Ihrem Tod geführt hat, ergeben.
5. Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die Kosten hierfür muss diejenige Person tragen, die die Leistung beansprucht.
6. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

§ 21 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

1. Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Das heißt: ohne schuldhaftes Zögern. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefs als zugegangen. Eine an Sie zu richtende Erklärung ist beispielsweise das Setzen einer Zahlungsfrist.
2. Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.
3. Wenn Sie sich für längere Zeit im Ausland aufhalten, sollten Sie uns eine im Inland ansässige Person benennen. Dies ist auch in Ihrem Interesse. Die benannte Person müssen Sie

bevollmächtigen, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen. Diese Person fungiert dann als Ihr Zustellungsbevollmächtigter.

§ 22 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

- Wir können aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sein. In diesem Fall müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung stellen. Unverzüglich heißt: ohne schuldhaftes Zögern.

Dies gilt bei Vertragsabschluss, bei Änderung nach Vertragsabschluss oder auf unsere Nachfrage. Wenn dritte Personen Rechte an Ihrem Vertrag haben und deren Status für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist, müssen Sie ebenfalls mitwirken.

- Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Umstände, die maßgebend sein können zur Beurteilung von

- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
- der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben,
- der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers.

Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz. Welche Umstände dies nach derzeitiger Gesetzeslage im Einzelnen sind, können Sie dem Informationsblatt „Steuerpflicht im Ausland“ entnehmen. Dieses Informationsblatt haben Sie mit den vorvertraglichen Informationen erhalten.

- Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn gegebenenfalls keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.
- Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

Leistungsempfänger

§ 23 Wer erhält die Versicherungsleistung?

- Als unser →Versicherungsnehmer erhalten Sie die Leistung. Einen Bezugsberechtigten für den Erlebensfall können Sie nicht benennen.
- Sofern vertraglich vereinbart, zahlen wir im Falle Ihres Todes eine Rentenleistung an die von Ihnen benannten steuerlich zulässigen Hinterbliebenen (siehe § 1 und § 2). Hiervon abweichende Bezugsberechtigte können Sie nicht benennen.
- Die Ansprüche aus dieser Versicherung sind
 - nicht vererblich,
 - nicht übertragbar,
 - nicht beleihbar,
 - nicht veräußerbar und
 - nicht kapitalisierbar.

Sie können sie daher nicht abtreten oder verpfänden. Auch die Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft ist ausgeschlossen. Eine Änderung dieser Verfügungsbeschränkungen ist ebenfalls ausgeschlossen.

Besonderheiten der fondsgebundenen Basis-Rentenversicherung

§ 24 Was passiert, wenn das →Fondsguthaben aufgebraucht ist?

Vor Rentenzahlungsbeginn

- Eine extrem ungünstige Entwicklung der im Anlagestock enthaltenen Werte sowie die Entnahme von Verwaltungskosten aus dem →Fondsguthaben kann dazu führen, dass das →Fondsguthaben vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn der Versicherung aufgebraucht ist.

Bei der Tarifvariante „fondsgebundene Basis-Rentenversicherung ohne →Erlebensfallgarantie“ erlischt der Versicherungsschutz dann. In einem solchen Fall werden wir Sie jedoch rechtzeitig darauf hinweisen und Ihnen Maßnahmen vorschlagen, wie Sie den Versicherungsschutz aufrechterhalten können.

Ein vereinbarter garantierter Versicherungsschutz bleibt in jedem Fall bestehen.

Nach Rentenzahlungsbeginn

- Eine extrem ungünstige Entwicklung der im Anlagestock enthaltenen Werte und die Entnahme von Verwaltungskosten können dazu führen, dass das →frei verfügbare Fondsguthaben im Rentenbezug aufgebraucht ist. Die vereinbarte garantierte Rente bleibt in jedem Fall bestehen.

§ 25 Wie können Sie den aktuellen Wert Ihrer Versicherung erfahren?

- Sie erhalten von uns einmal jährlich, ab dem zweiten Versicherungsjahr eine Mitteilung. Dieser können Sie den aktuellen Wert Ihrer Versicherung entnehmen.
- Auf Wunsch teilen wir Ihnen den aktuellen Wert Ihrer Versicherung jederzeit mit.

§ 26 Welche weiteren Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

Wir informieren Sie jährlich schriftlich über

- die Verwendung der gezahlten Beiträge,
- die Höhe des →Vertragsguthabens,
- die im abgelaufenen Beitragsjahr angefallenen tatsächlichen Kosten sowie
- die erwirtschafteten Erträge.

Bis zum Beginn der Auszahlungsphase informieren wir Sie außerdem jährlich schriftlich über das nach Abzug der Kosten zu Beginn der Rentenzahlung voraussichtlich zur Verfügung stehende →Vertragsguthaben.

Mit der jährlichen Information werden wir Sie auch darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der gezahlten Beiträge berücksichtigen.

Sonstiges

§ 27 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.

§ 28 Wo ist der Gerichtsstand?

- Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz

haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich.

2. Klagen aus dem Vertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich.
3. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben. Dies gilt auch, wenn Sie den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland verlegen.

§ 29 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

1. Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, stehen Ihnen insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

Versicherungsombudsmann

2. Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Tel.: 0800 3696000
Fax: 0800 3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

3. Wenn Sie Verbraucher sind und diesen Vertrag online (zum Beispiel über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet. Fragen hierzu können auch per E-Mail an uns gestellt werden: info@lv1871.de.

Versicherungsaufsicht

4. Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Unser Beschwerdemanagement

5. Unabhängig hiervon können Sie sich jederzeit auch an uns wenden. Unsere interne Beschwerdestelle steht Ihnen hierzu zur Verfügung. Sie erreichen diese derzeit wie folgt:

Tel.: 089/55167-1150
E-Mail: beschwerde@lv1871.de

Rechtsweg

6. Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 30 Welche der vorstehenden Bestimmungen können geändert werden?

Bedingungsanpassung

1. Ist eine Bestimmung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt zum Beispiel bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder der Kartellbehörde für unwirksam erklärt worden, können wir diese nach § 164 VVG durch eine neue Regelung ersetzen. Voraussetzung ist, dass
 - dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist, oder
 - dass das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels Ihre Belange angemessen berücksichtigt. Ein Ersatz durch eine neue Regelung ist auch mit Wirkung für bestehende Verträge möglich.

2. Die neue Regelung nach Absatz 1 wird zwei Wochen, nachdem Ihnen die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

Beitrags- und Leistungsänderung

3. Wir sind nach § 163 VVG berechtigt, den vereinbarten Beitrag neu festzusetzen, wenn
 - sich der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den →Rechnungsgrundlagen des vereinbarten Beitrags geändert hat,
 - der nach den berichtigten →Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Beitrag angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und
 - ein unabhängiger Treuhänder die →Rechnungsgrundlagen und die Voraussetzungen der vorhergehenden Punkte überprüft und bestätigt hat.

Eine Neufestsetzung des Beitrags ist insoweit ausgeschlossen, als

- die Versicherungsleistungen zum Zeitpunkt der Erst- oder Neukalkulation unzureichend kalkuliert waren und
- ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies insbesondere anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen hätte erkennen müssen.

Die Mitwirkung des Treuhänders entfällt, wenn die Neufestsetzung oder die Herabsetzung der Versicherungsleistung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

4. Sie können verlangen, dass anstelle einer Erhöhung des Beitrags die Versicherungsleistung entsprechend herabgesetzt wird. Bei einer beitragsfreien Versicherung sind wir unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 berechtigt, die Versicherungsleistung herabzusetzen.
5. Die Neufestsetzung des Beitrags und die Herabsetzung der Versicherungsleistung werden zu Beginn des zweiten Monats nach unserer Mitteilung wirksam. Wir teilen Ihnen damit die Neufestsetzung oder Herabsetzung und die hierfür maßgeblichen Gründe mit.

§ 31 Was gilt bei eventuell eingeschlossenen Zusatzversicherungen?

Haben Sie eine Zusatzversicherung abgeschlossen, gelten zusätzlich die hierfür maßgebenden Versicherungsbedingungen. In jedem Fall ist sichergestellt, dass mehr als 50 Prozent des zu zahlenden Beitrags auf Ihre Altersvorsorge entfällt.

§ 32 Was bedeutet die AltZertG-Vorrangklausel?

Diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Besonderen Bedingungen für eventuell eingeschlossene Zusatzversicherungen gelten nur dann, soweit sie den Regelungen des zertifizierten Basisrentenvertrags und den Vorschriften des AltZertG nicht

widersprechen beziehungsweise diesen nicht entgegenstehen (maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Altersvorsorgevertrags geltende Fassung des AltZertG).

Anhang der AVB zur Berücksichtigung der Aufwendungen für Abschluss- und Vertriebskosten in unserer Bilanz

Mit dem Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen auf unserer Seite Aufwendungen für die Einrichtung des Versicherungsvertrags und für Provisions- oder Courtagezahlungen an den Vermittler. Die mit dem Abschluss verbundenen Aufwendungen berücksichtigen wir – ausgenommen Versicherungen gegen Einmalbeitrag - in Höhe der jeweils noch ausstehenden Beitragsforderungen in unserem Jahresabschluss. Hierfür wenden wir das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung (DeckRV), auch genannt Zillmerverfahren, an.

Hierbei werden bei der Berechnung der bilanziellen Deckungsrückstellung die maximal möglichen Beitragsteile zur Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten herangezogen. Die maximal möglichen Beitragsteile sind diejenigen, die nicht für Leistungen im Versicherungsfall und Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen →Versicherungsperiode bestimmt sind sowie bei einer vereinbarten garantierten →Erlebensfalleistung diejenigen die zur Bildung der erhöhten Deckungsrückstellung benötigt werden. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der DeckRV auf 2,5 Prozent der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrags zu zahlenden Beiträge beschränkt. Dieses Verrechnungsverfahren hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung nur geringe Beträge zur Verfügung stehen, um diese dem Anlagestock zuzuführen (siehe § 1 Absatz 1 und 2 der AVB) und entsprechend der von Ihnen gewählten prozentualen Aufteilung in Anteilseinheiten der zugehörigen →Investmentfonds umzurechnen. Das Zillmerverfahren hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Leistungen aus Ihrem Versicherungsvertrag.

Dieser Hinweis dient ausschließlich der vertraglichen Klarstellung, da nur so eine Aktivierung zukünftiger, noch nicht fälliger Beträge in Höhe geleisteter, aber noch nicht getilgter Abschlussaufwendungen in unserem Jahresabschluss möglich ist. Die Klausel und die Aktivierung haben für Ihren Vertrag keine Auswirkung.